

Einzelpreis 70 Heller.

Redaktion und Verwaltung:
Prag, B. Haaslerova nám. 32.

Telef.
redak. 795.
redakt. 0797.

Postfachamt: 57544.

Inserate werden laut Tarif
billig berechnet. Bei öfteren
Einschaltungen Preisnachlass.

Sozialdemokrat

Zentralorgan der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei
in der tschechoslowakischen Republik.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung ins Haus oder
bei Bezug durch die Post:
monatlich Ks 16.—
vierteljährlich 48.—
halbjährig 96.—
jährig 192.—

Rücksendung von Manuskripten erfolgt nur bei Einbringung der Retourmarken.

Erscheint mit Ausnahme des Montag täglich früh.

4. Jahrgang.

Freitag, 4. April 1924.

Nr. 81.

Ein neues Ausnahmengesetz.

Die ehrenwerte „Bohka“, in deren Hände die groteske Demokratie dieses Landes die Macht gelegt hat, Gesetze zu fabrizieren, hat die Drohung des Ministerpräsidenten wahrgemacht und hat dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes betreffend die „Reform“ des Pressrechtes vorgelegt. Es soll ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre sein; das ist blanke Ironie. Es geht um eine Anebelung der Freiheit der Presse, um ein Attentat auf die demokratische Einrichtung der Geschworenengerichte bei Pressprozessen! Bemerkenswert ist schon die Eile, mit der das Gesetz ausgearbeitet wurde. Fünf Jahre lang wurde der Ruf nach einer Reform des veralteten Pressgesetzes erhoben, das in der österreichischen reaktionären Fassung noch immer in Geltung ist, und das schon Jahre vor dem Kriege als reformbedürftig empfunden wurde. Deutschösterreich hat unter dem Einflusse unserer Partei längst ein modernes, fortschrittliches Pressgesetz erhalten, bei uns gilt das soziale Pressrecht bis heute und nichts rührte sich, um es neu zu gestalten. Der Ansturz bedeutete nur die Erfüllung der nationalen Wünsche der tschechischen Bourgeoisie und wagte gar nicht, an eine Reihe wichtiger demokratischer Probleme zu rühren. Endlich, vor zwei, drei Wochen, da Herr Švebha aus Marienbad zurückkehrte, wurde inmitten der sich zu Bergen von Unrat häufenden Korruptionsaffären die Frage brennend. Mit fieberhafter Eile wurde an dem Entwurf gearbeitet und nun will auch die Koalition mit der Hinkheit eines Diebes, der im Dunkel der Nacht seine Beute in Sicherheit zu bringen sucht, dieses und noch eine Anzahl anderer Gesetze in täglichen Sitzungen des Hauses bis zum Ende der Woche fertigstellen. Gelegentlich faßeln die Maladore der Koalition von der Bedeutung der Presse im öffentlichen Leben, aber nicht eine der Journalistenorganisationen wurde über diese Aenderung des Pressrechtes um ihre Meinung befragt. Die von den vier tschechischen Journalistenorganisationen beschlossene Preisresolution gegen das Gesetz wanderte in den Papierkorb, sie durfte sogar, mit Ausnahme des kommunistischen Organs, in keiner einzigen tschechischen Zeitung abgedruckt werden und man kann beruhigt eine Weile hoffen, daß dieselben Journalisten alle Klünne spielen lassen werden, um die Vorlage als Ruhmesstat der Regierung zu verherrlichen.

Das vorgelegte Gesetz ist keine Novellierung, am allerwenigsten eine Reform des Pressgesetzes. Es enthält als Anspug wohl einige neue Bestimmungen verschiedenlicher Art, doch das Wesentliche daran ist eine scharfe Verschlechterung der strafgerichtlichen Verantwortung der Redakteure. Das Gesetz will die Verhältnisse in Ehrenbeleidigungssachen den Geschworenengerichten abnehmen und sie den Gerichten erster Instanz zuweisen. Bei Verurteilungen ist ein Dreirichterkollegium zuständig, geht es um Vergehen oder Verbrechen, besteht der Gerichtshof aus fünf Richtern, von denen zwei Repräsentanten aus der Bevölkerung entnommen werden sollen. Statt Geschworenengerichte also sogenannte Schöffengerichte! Aber es ist dafür gesorgt, daß die Zustellung von Laienrichtern ganzlich unwirksam bleibt. Neben drei Berufsrichtern sollen zwei Schöffen sitzen, die Wahrheit ist den ersteren also von vornherein gesichert, die „Richter aus dem Volke“ haben nur als Zeigenblatt zu dienen. Praktisch bedeutet das Gesetz die ungeschmälerte Aufrihtung der Kompetenz der Berufsrichter bei allen Verhandlungen über Ehrenbeleidigungen, die durch die Presse begangen wurden. Der vorgelegte Entwurf enthält neben dieser Verschlechterung auch noch

Abwürgung der Pressfreiheit.

Die Koalition antwortet auf die Enthüllungen über die vaterländische Korruption mit einem Geesentwurf zum Schutze der Korruption. — Die tschechoslowakei wieder in der Welt voran.

Im Einlaufe der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses befand sich der Gesetzesentwurf über die „Aenderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und die Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheit der Verleumdung und der Ehrenbeleidigung, begangen durch die Presse“. Wir besprechen den Entwurf an anderer Stelle und geben anbei die bedeutendsten Stellen im Wortlaute wieder:

§ 1.

Wenn durch den Inhalt einer periodischen Zeitschrift das Verbrechen der Ehrenbeleidigung (§ 209 St.-G.) oder das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre (§ 493 St.-G.) oder das Verbrechen oder Vergehen falscher Beschuldigung (ungarischer Gesetzartikel V. aus dem Jahre 1878) oder das Vergehen nach dem Gesetzartikel XLVIII. aus dem Jahre 1914 begangen wurde, ist der Urheber und verantwortliche Redakteur für den Inhalt nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes verantwortlich. Wenn das Strafverfahren gegen den Urheber eingeleitet wurde, kann von jenen Personen, die beim Druck oder bei Verbreitung der Zeitschrift mitgewirkt haben, nur der verantwortliche Redakteur verfolgt werden. Urheber ist derjenige, der zu dem Zweck, daß die beleidigende Meldung in der Presse veröffentlicht werde, die Meldung niederzuschreiben, bestellte, dem Blatt geliefert, oder die in einer solchen Meldung verwertete Information erteilt hat, soweit die beleidigende Meldung mit der Information übereinstimmt.

§ 6.

Begründet der Inhalt einer periodischen Zeitschrift den Tatbestand eines im § 1 angeführten Verbrechens oder Vergehens, so ist der Redakteur wegen Übertretung zu bestrafen, falls ihm die durch den Inhalt der Zeitschrift begangene Straftat nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, er aber jene Aufmerksamkeit vernachlässigt hat, bei deren pflichtgemäßer Anwendung es nicht zum Abdruck gekommen wäre. Für diese Übertretung wird er

a) wenn der Inhalt der Zeitschrift ein Verbrechen enthält, mit Arrest von einem

eine Anzahl anderer die zu verhängenden Strafen verschärfender Bestimmungen, die geradezu ausdrücklich genannt werden müssen und über die noch gesondert zu sprechen sein wird. Hier sei vorläufig nur die Grundtendenz hervorgehoben, die eben dahin geht, Ehrenbeleidigungen der Kompetenz der Geschworenengerichte zu entziehen.

Zur Begründung der Notwendigkeit des Gesetzes wird angeführt, die Geschworenengerichte böten keine hinreichende Gewähr für den Schutz der Ehre, da sie nicht verpflichtet seien, ihre Entscheidung zu begründen und zu rechtfertigen, sondern nur so urteilen brauchen, wie sie es „vor Gott und Gewissen“ verantworten können. Eben das, was den Sinn und die Bedeutung der Geschworenengerichte ausmache, wird jetzt als lässig empfunden. Dieser Sinn und Zweck der Geschworenengerichte war: nicht der geschriebene Buchstabe des Gesetzes entscheiden, sondern dessen sittliche Motive, der Grund der ihn leitete und die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit bei der Annahme einer gerechten Sache zu dienen. Es gibt ungezählte Fälle, in denen eine Zeitung Kritik an Personen, ihren Handlungen und dem von ihnen vertretenen System über muß, ohne daß es ihr möglich wäre, dem starken Buchstaben des Gesetzes gemäß den strikten Nachweis der Wahrheit der vorgebrachten Beschuldigungen zu führen, weil sich nicht für alle Behauptungen, auch wenn sie wahr sind, dokumentarische Beweise erbringen lassen, und weil die wirtschaftliche Abhängigkeit mancher Informatoren daran hindert, sie öffentlich als Zeugen zu nennen. Vor

Monat bis zu sechs Monaten, wenn es sich um ein Vergehen handelt, mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

b) hat er aber in der vom Gericht bestimmten Frist den Urheber richtig angegeben, so wird er, falls der Inhalt der Zeitschrift ein Verbrechen begründet, mit Arrest von 8 Tagen bis zu drei Monaten, falls er ein Vergehen begründet, mit einer Geldstrafe von 50 bis 3000 Kronen bestraft. In diesem Falle tritt Straffähigkeit ein, wenn die Bedingungen des § 4, Absatz 1, erfüllt sind.

§ 7.

Wenn der verantwortliche Redakteur wegen eines im § 1 angeführten Verbrechens oder wegen Übertretung nach § 6 verurteilt wird, wird er für den Fall, daß er wissentlich den Urheber oder dessen Wohnsitz falsch angegeben hat, mit strengem Arrest bestraft.

§ 8.

Der verantwortliche Redakteur kann die Erklärung, daß er die Meldung gelesen und zum Druck befördert hat, nicht mehr widerrufen.

§ 9.

Wird vom Privatkläger eine Anzeige wegen Ehrenbeleidigung eingebracht, so fordert das Gericht den Redakteur auf, innerhalb einer Frist, die mit nicht mehr als acht Tagen nach der Zustellung dieser Aufforderung bemessen werden darf und unersetzbar ist, den Urheber dieser Meldung und seinen Wohnsitz zu nennen. Nach Verstreichung dieser Frist wird der Privatankläger, der verantwortliche Redakteur und der Urheber zu einer Vergleichsverhandlung geladen.

§ 11.

Kommt es zu keinem Ausgleich oder hat der Beschuldigte die Ausgleichsbedingungen nicht erfüllt, so fordert das Gericht den Beschuldigten auf, spätestens innerhalb vierzehn Tagen alle Tatsachen, deren Wahrheit er beweisen will, und die Beweismittel mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist, die nur aus sehr gewichtigen Gründen verlängert werden kann, können die

Verurteilungen des Redakteurs in solchen Fällen als sicher zu gewärtigen, denn sie dürfen nicht auf Nebenumstände achten, welche die Veröffentlichung des unter Anklage gestellten Artikels bedingten oder die Führung eines bis ins kleinste gehenden Wahrheitsbeweises unmöglich machen, sie haben lediglich nach dem toten Paragraphen des Gesetzes mechanisch zu urteilen. Mit der Ausschaltung der Geschworenengerichte wird jedes lebendige Recht erschlagen, wird die Mission der Presse, gegen öffentliche Übelstände und Uebergriffe von Personen anzukämpfen, auf das Maß der Einsicht der Strafgesetzbuchherabgedrückt. Dabei ist es nicht wahr, daß lediglich bei Geschworenengerichten und gesellschaftliche Erwägungen mitbestimmend sind, und daß alle Berufsrichter bloß dem reinen Recht folgen. Auch der Richter fühlt sich als Angehöriger einer bestimmten Gesellschaftsschicht, hat Massenbewußtsein und steht nicht immer hilflos und unparteiisch über dem Parteigetriebe. Gewiß haben manche Geschworenengerichte Fehlurteile gefällt, aber das Richter eine unbedingt zuverlässige Gewähr objektiver Rechtsprechung sichern, wird niemand zu behaupten wagen.

Doch man mag zu den Geschworenengerichten stehen wie immer, ihre Beseitigung ist, wie noch gezeigt werden soll, nicht die einzige Aufgabe des vorgelegten Gesetzes, das vielmehr in allen seinen Teilen einem wütenden Machefeldzug der in ihren heiligsten Gefühlen beleidigten

Parteien die Durchführung weiterer Beweismittel nur bei der Hauptverhandlung verlangen.

§ 12.

Wer wegen Vergehens nach § 1 oder Übertretung nach § 6 verurteilt wurde, wird, wenn er den Wahrheitsbeweis antrat, obwohl er die Umstände kannte, die die Wahrheit seiner Behauptung ausschließen, im Rahmen des Strafmaßes zu verschärfstem Arrest verurteilt. Außerdem wird ihm eine Geldstrafe von 100 bis 8000 Kronen auferlegt.

§ 18.

In einem verurteilenden Urteil kann das Gericht auf Antrag des Klägers dem Schuldigen zugunsten des in seiner Ehre Befräftigten eine Buße bis 20.000 Kronen als Ersatz für die ihm zugefügte Verurteilung auferlegen. Weitere Ansprüche werden auf den Privatrechtsweg verwiesen.

§ 21.

Ist innerhalb eines Jahres der verantwortliche Redakteur eines mindestens fünfmal in der Woche erscheinenden Blattes wegen zehn Fällen von Beleidigung im Sinne dieses Gesetzes verurteilt worden, so kann das Innenministerium spätestens innerhalb sechs Monaten nach der Verurteilung anordnen, daß dieser periodischen Zeitschrift auf die Höchstdauer von einem Monat die Sondervorteile und Erleichterungen, die für Druckschriften bei der Post- und Bahnbeförderung gelten, eingestellt werden. Hält das Innenministerium dafür, daß die Zeitschrift, der das Postdebit in dieser Weise entzogen wurde, weiter unter einem anderen Namen erscheint, so ordnet es an, daß auch dieser Druckschrift diese Erleichterungen entzogen werden.

§ 24.

Der verantwortliche Redakteur, der auf Grund des § 7 oder des § 12 verurteilt wurde, verliert für die Dauer von drei Jahren die Fähigkeit, verantwortlicher Redakteur zu sein. Dasselbe Wirkung tritt auf die Dauer eines Jahres für einen verantwortlichen Redakteur ein, der wegen zehn Straftaten auf Grund des § 1 oder des § 6 nach Wirksamkeit dieses Gesetzes verurteilt worden ist.

§ 25.

Zur Klage wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre oder wegen Übertretung der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Objsorge ist

Koalitionsparteien gleich. Das Gesetz ist ein Gelegenheitsgesetz schlimmster Art. Es gibt in Europa keinen zweiten Staat, dessen Gesetzgebung so wie bei uns nicht nach dem Stand des Rechtes, nach der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und nach den Rechtsbegriffen der Bevölkerung, sondern nach den jeweiligen Bedürfnissen der Regierungsparteien von der Koalition einzurichten gesucht werden würde. Nicht weil im Staate starke Strömungen bestehen, welche die Judikatur der Geschworenengerichte als mit dem Geiste der Zeit und mit dem Bedürfnis nach einem größeren Schutz der Ehre im Widerspruch stehend empfinden, erscheint der Koalition das Gesetz notwendig, sondern weil sie selber es für sich und ihre Angehörigen braucht, um vor den Angriffen der oppositionellen Presse gesichert zu sein. Es soll nicht wieder vorkommen, daß Spiritus, Bank- und Lieferungsaffäre die geliebte Koalition, die so vielen fette Früchten sicher, erschüttert werde. Darum wird die Presse gedrosselt und wieder ein Stück der demokratischen Errungenschaften abgebaut. Nicht die Sicherheit der Ehre von Privatpersonen soll geschützt werden, sondern die Sicherheit der Korruptionisten, die sich eine Zeitlang durch die Enthüllungen der Presse benruhigt und in ihren Geschäften gestört sahen. Das ist der Eindruck, den dieser Gesetzentwurf weckt. Er bedeutet einen Anschlag auf die Pressfreiheit, ein neues Ausnahmengesetz!

auch eine periodische Druckschrift, die besichtigt wurde, berechtigt. Den Verfolgungsantrag stellt der Herausgeber. Tut er dies nicht innerhalb vier Wochen nach Erscheinen der Nachricht, so kann den Verfolgungsantrag auch der verantwortliche Redakteur stellen.

Der zweite Hauptteil des Gesetzes enthält die Kompetenz und das Verfahren.

Für die im § 1 und 6 begangenen Straftaten sind die Strafgerichte erster Instanz zuständig. Bei einer Uebertretung findet die Hauptverhandlung vor einem Dreirichter-Senat, bei einem Vergehen oder Verbrechen vor einem Fünfrichter-Senat statt, dem zwei Laienbeisitzer (Aemten) angehören. Das Amtenamt ist ein Ehrenamt, wird unentgeltlich versehen und die Aemten werden aus der Geschworenen-Liste entnommen.

Die Hauptverhandlung ist regelmäßig gegen alle verantwortlichen Personen auf einmal durchzuführen. Gegen das Urteil in Vergehen ist die Berufung zulässig, worüber die Strafgerichte zweiter Instanz mit endgültiger Wirksamkeit entscheiden.

Vor Beginn der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende des Senates der Parteien die Namen der zwölf Aemten, die für eine solche Verhandlungsperiode ausgelegt werden, bekanntzugeben. Beide Parteien haben spätestens innerhalb 48 Stunden vor der Hauptverhandlung mitzuteilen, welchen Aemten sie gewählt haben. Der Aemte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und kann für den Bruch dieser Pflicht mit Geldstrafen und Arrest bestraft werden.

Der dritte Hauptteil des Gesetzes enthält die Schlussbestimmungen, wovon der § 39 wichtig ist, wonach dieses Gesetz bereits auf Straftaten, die nach dem 4. April 1924 begangen wurden, anzuwenden ist.

Zwei Sitzungen im Abgeordnetenhaus.

Prag, 3. April. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses lagen die so lange angekündigten großen Gesetze vor. Es sind dies: das Inkompatibilitätsgesetz, das Gesetz über die Aenderung des bisherigen Status des Wahlgerichtshofes das Gesetz über die Aenderung der Kompetenz der Strafgerichte in Presse-Chrenbeleidigungsbefehlen, das Gesetz über die Aufhebung der Verjährungsfrist bei Immunitätsfällen und endlich das Mieterschutzgesetz. Die veröffentlichten Inhalt dieser Vorlagen an anderer Stelle. Auf der Tagesordnung befand sich zunächst der Bericht des Außen- und Budgetausschusses über den Regierungsentwurf, mit welchem der Nationalversammlung der Vertrag über die ungarische Postsparkasse vorgelegt wird. Den Bericht erstatteten Dr. Guidez und Trenobránský. Trotz heftigen Lautens konnte jedoch nicht zur Abstimmung geschritten werden, da die Präsenz der Koalitionsparteien sehr viel zu wünschen übrig ließ. Sodann wurde der Regierungsentwurf, durch welchen der Vertrag über die ungarische Postsparkasse durchgeführt wird, in Verhandlung gezogen. Nach den kurzen Ausführungen der Berichterstatter löste Präsident Tomásek durch mörderisches Lachen die Reaktionsabgeordneten in den Saal — sogar die Deputa unterbrach ihre Sitzung und ihre Mitglieder eiften raschen Schrittes in das leere Haus — und die Abstimmung wurde vorgenommen. Sodann wurde debattelos das Gesetz über die Mineralölsteuer und das Gesetz

Mitgefühl.

Von Benob Surujan, Vintz

Wenn ich oft mitten aus der stumpfen Hoffnungslosigkeit einer sorgemürrandeten Gegenwart mich fast unwillkürlich in die hochseligen Kinderjahre versehe, da taucht plötzlich in meiner Erinnerung unser gutmütiger Turnlehrer auf, der mir allerdings nicht so sehr seine gymnastische Kunstfertigkeit, sondern — und dies durch das Warten eines alltäglichen Zufalls allein — eine Lebenswahrheit vor Augen geführt hat.

Nebenbei gesagt, war ich nicht gerade einer seiner Vorzugsschüler, aus den er stolz sein konnte. Aber ich bedauere es stets voller Reue, daß ich schon im zarten Alter meine Seele mit der bewundernden Wärme der Weltliteratur-Schätze anfüllte, anstatt zunächst meinen zumal sehr schwächlichen Körper durch Stab- oder Hochsprünge, Pferdefprünge oder durch Umgang mit Hanteln einigermassen abzuhärtet, zu einem „gangbaren“ Lebensberuf abzurichten, was eigentlich angesichts der heutigen grausamen Maschinerie der niederträchtigsten Profitordnung für mich entschieden vorteilhafter hätte werden können.

Da kam eines Tages unser Turnlehrer mit eingebundenem Arm in die Schule. Es mußte ihm irgendwo Arges zugestoßen sein, ein Unfall, womit uns der böse Alltag aus Schritt und Tritt so heimlich ins Gehege geht. Aber uns Kindern — die den Turnlehrer so oft weit in den Lüften jedweder Todesgefahr trotzend schweben gesehen hatten, und freilich gerade dieser seiner Unerkennbarkeit wegen ihn, den mit dem Leben jedesmal gleichgültig umspringenden, für ebenso unantastbar hielten wie die uralte Riesensäule unseres Schulgartens, — ging es beileibe nicht ein, daß es auch diesem Kraftmenschen und auch solch einer

über die Einlage der Gerichtsdepositen und der Depofiten der Waisenämter beim Postbeamten in Prag erledigt. Nun wurde die Verhandlung der Tagesordnung pünktlich halb ein Uhr abgebrochen und um drei Uhr nachmittags wieder aufgenommen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wurden Immunitätsfälle in Verhandlung gezogen. Die Gesuche um Auslieferung der Abgeordneten Darula, Mlínka, Švabík, Taušil, Veselý, Jablonický wurden abgelehnt. Damit war die Tagesordnung erledigt.

Die eingelaufenen Regierungsentwürfe wurden den Ausschüssen zugewiesen, und zwar das Mieterschutzgesetz mit einer Frist bis Montag den 7. April um 12 Uhr mittag und das Gesetz über die Verschlebung der exekutiven Räumung von Wohnlokalen mit einer Frist bis 8. April 12 Uhr mittag dem sozialpolitischen Ausschuss, das Gesetz über die Inkompatibilität bis Mittwoch, den 9. April 12 Uhr, das Gesetz über die Aenderung des Wahlgerichtshofes bis 10. April 12 Uhr mittag und das Gesetz über die Veränderung der Zugehörigkeit der Strafgerichte in Pressechrenbeleidigungsbefehlen bis Montag, den 14. April um 12 Uhr mittag dem verfassungsrechtlichen Ausschuss.

Der Dringlichkeitsinterpellation der Abgeordneten Genossen Roscher und Hoffmann über die Aussperrung von 3000 Textilarbeitern im Lanuvialer Gebiet wurde von der Koalition die Dringlichkeit nicht zugesprochen. Darauf wurde die Sitzung um halb 5 Uhr nachmittag geschlossen.

Wieder Durchpfeifung.

In der der Sitzung des Hauses vorangehenden Präsidialsitzung wurde der Arbeitsplan für die Aufarbeitung der „großen“ Vorlagen aufgestellt. Die nächste Sitzung findet heute Freitag statt. In der kommenden Woche sind tägliche Sitzungen, durchlaufend von Montag bis Samstag, geplant. Auch in der Karwoche dürften zwei Sitzungen stattfinden, d. h. es wird bis zur Erledigung aller Vorlagen gearbeitet werden. Das Präsidium beschloß vorderhand vom verkürzten Verfahren Abstand zu nehmen, dafür aber den Ausschüssen nur kurze Fristen zu gewähren. Dagegen erhob Vizepräsident Genosse Dr. Čížek Einspruch. Er machte geltend, daß eine dringliche Behandlung der politischen Vorlagen (Inkompatibilitätsgesetz, Immunitätsbeschränkung und Pressegesetz), die diese als Ausnahmeerscheinung erscheinen ließen, nicht notwendig sei, und daß eine unbedingte Verabschiedung vor Beginn der Osterferien nicht unbedingt geboten ist. Durch die dringliche Behandlung wird in das Haus eine Nervosität getragen werden, die sich dann auch auf den meritorischen Teil der Vorlagen erstrecken würde. Es wurde trotz dieses Einspruches beschlossen, bei den kurzen Fristen zu verharren, und zwar bis Donnerstag, hingegen wurde der Antrag des Genossen Dr. Čížek angenommen, durch welchen der Präsident des Hauses beauftragt wird, Vorstellungen im obigen Sinne bei der Regierung zu erheben.

Das Gesetz über die slowakischen Weideplätze.

Am 3. April beschäftigte sich der landwirtschaftliche Ausschuss mit dem erst in den letzten Tagen eingebrachten Regierungsantrag betreffend die Vernehung der Weideplätze in der Slowakei und Karpathonienland für die Zeit 1924—1929. Danach sind die Pächter, resp. Pächter größerer Grundbesitze verpflichtet, die bisherigen Weidenflächen für die genannte Zeitperiode auch weiterhin für gemeinsame Zwecke zu überlassen. In der Debatte traten die Gegensätze zwischen dem Kuwalle der Großgrundbesitzer, dem Abgeordneten Maschek

Felsenatur niemals etwas „allzu Menschliches“ passieren könnte!

„Was ist denn Ihnen geschehen, Herr Professor?“ fragte nun jemand heftig.

„Hundertzweiundzwanzig!“ gab er humorvoll zur Antwort.

Hundertzweiundzwanzig? Was zum Teufel wollte diese Nummer befragen?

„Sind Sie vielleicht irgendwo abgerutscht, hinuntergefallen?“

Statt jeder Erläuterung entglitt hinwiederum ein nüchtern „hundertdreißigundzwanzig“ seinem vorwurfsvollen Munde.

Und nochmals wurde er von einem Neugierigen befragt, ob er sich denn recht gefährlich verletzt habe. Doch siehe! Diesmal hielt er uns, immer drollig lächelnd, die Zahl „hundertvierundzwanzig“ entgegen.

Ein komischer Kauz, ein Sonderling durch und durch. Aber bald hatten wir auch die Lösung des mysteriösen Rätsels endlich in der Hand.

In einer anderen Schule, wo er ebenfalls Turnlehrer war, hatte er sich nämlich an einem Schwingbrett derart unglücklich verhaspelt, daß er sich einen ziemlich bedenklichen Armbruch zugezogen hatte, wie er mit wuchtigem Anprall zu Boden gestürzt war.

Daß er jedoch statt jeder sachlichen Antwort eine nichtsagende bloße Nummer zum besten gab, — inzwischen ward es uns ja inne, daß mit diesen Zahlen lediglich die sich immer mehrenden Fragesteller gemeint waren, die er ja zum Vergnügen aufs genaueste aufzählte — kam es nur davon, weil er, wie er uns sagte, die tiefste Abneigung gegen jede nutzlose Neugierde empfand, und jenes alberne, abgedroschene Neugierigsein geradezu hasste, das eigentlich jeden Mitmenschen entleibt, nur dazu da sei, um am Schmerz und Leiden der Mitmenschen teilnahmslos und starr vorüberzugleiten . . .

und den tschechischen sozialistischen Parteien scharf zutage. Die Abgeordneten Genossen Schwachhart und Hadenberg stellten den Resolutionsantrag, daß mit Rücksicht darauf, daß überall der Mangel an Weideplätzen, besonders von den Kleinlandwirten schwer empfunden wird, die Regierung aufzufordern sei, einen analogen Gesetzesentwurf auch für das Gebiet der historischen Länder baldigst vorzulegen. Genosse Schwachhart begründete den Antrag in entsprechender Weise. Der Antrag des Abg. Maschek auf Kürzung der Frist bis 1926 wurde abgelehnt. Die Verhandlungen mühten mit Rücksicht auf den Beginn der Plenarsitzung im Hause abgebrochen werden.

Das Inkompatibilitätsgesetz.

Die Regierung hat die lange angekündigte Vorlage eines Inkompatibilitätsgesetzes heute dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Es wäre eine arge Täuschung, der man sich hingeben würde, daß das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung jenen Zweck erreicht, welchen zu verfolgen die Regierung vorgibt. Es verhält sich mit diesem Gesetz, wie mit vielen anderen, durch welche der Öffentlichkeit vorgetäuscht werden soll, daß die tschechoslowakische Verwaltung auf den modernsten Grundlagen aufgebaut ist. Indem wir uns eine genauere, ins Detail gehende Besprechung des Entwurfes vorbehalten, sei vorläufig nur auf folgenden besonders in die Augen springenden Mangel hingewiesen. Das Gesetz behandelt überhaupt nicht die Inkompatibilität der Stellung des Ministers mit der Teilnahme an verschiedenartigen Erwerbsunternehmungen, welche durch die Bestimmung des § 74 der Verfassungsurkunde nicht getroffen wird.

Für jeden Kenner der Verhältnisse ist es klar, daß die Beteiligung eines Abgeordneten oder Ministers an Großbanken, in welcher Form immer, auch dann die Hauptquelle der Korruption ist, wenn diese betreffende Bank zum Staate nicht in geschäftlicher Beziehung steht. Dieser Fall ist wohl — nicht ohne Absicht — durch die Regierungsvorlage nicht erfasst.

Die Regierungsvorlage zeichnet sich auch dadurch unruhlich aus, daß sie allerlei Schleichwege und Hintertürchen offen läßt, durch welche eine willige Praxis alles Mögliche durchrutschen lassen kann, ja die im Absatz 2 des Paragraph 1 festgestellte Ausnahme sanktioniert direkt die Zulässigkeit inkompatibler Beschäftigungen. Die Regelung des Verfahrens ist ganz und gar unbefriedigend, da die Entscheidung dem der Sache nach einzig kompetenten Forum des Abgeordnetenhauses, bzw. des Senates, genommen wird. Es geschieht dies offenbar deshalb, damit die Korruptionsfälle nicht in weitester Öffentlichkeit erörtert werden.

Da ein ernsthaftes Inkompatibilitätsgesetz das politische Leben von Korruption reinigen soll, drücken wir den Regierungsentwurf im Vorlaute ab, damit sich unsere Leser selbst, an der Hand des Entwurfes, von seinen schweren Mängeln überzeugen können.

§ 1.

Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung, und zwar in einer solchen Weise, unternehmungen, noch die Teilnahme an ihrer an ihrer Leitung oder Verwaltung, noch die Teilnahme an der Leitung oder Verwaltung irgendeiner auf Gewinn gerichteten Vereinigung vereinbar, wenn jene Unternehmungen oder Vereinigungen im Verhältnisse eines Lieferanten oder Abnehmers, Pächters oder Verpächters zum Staate, einer Anstalt, Unternehmung oder eines Fonds des Staates oder die vom Staate verwaltet sind,

Und er hatte in dieser Hinsicht nicht ganz unrecht . . . Denn tatsächlich: beim Großteil der Menschen ist es so, daß sie einem belanglosen Ereignis wie auch einem umfassenden Unglück gegenüber in erster Linie eine augenblicklich fladernde Neugierde empfinden, die sich regt, um sich einzig und allein geregt zu haben und — weiter nichts. Was ist denn los? Was gibt es denn da? Was ist denn wieder passiert? fragt man Hals über Kopf und geht dann in den meisten Fällen mit leidlos seines Weges . . . Mag sein, daß der Turnlehrer sich irrte, wenn er etwa meinte, alle Menschen seien des Mitgeföhls ganz und gar ledig, folglich wäre es von vornherein zwecklos, seinen Schmerz und Kummer auch anderen mitzuteilen. Oder sah er vielleicht in jedem Menschen nichts als den engherzigen, gemeinen Schandensünder? . . . Das wäre wohl eine allzu übertriebene Subjektivität gewesen. Dennoch wie viele Leiden gibt es weit und breit, die man zwar „leidhaftig“ sieht, denen man nichtsdestoweniger ohne auch nur einen Funken von Teilnahme gegenübersteht? Besonders in unserer Zeit, wo die sozialen Gegensätze so scharf und so antipodisch hervortreten, wo das Ich-Geföhls alles Menschentum erdötet, sozusagen außerhalb der Mode gestellt hat! Wäre es daher nicht mühsig, zu denken, daß es noch Herzen geben könne, von denen man Trost und Bänderung, werktätige Abhilfe oder allerbarrende Liebe erhoffen könnte? . . . So ist es heute, und so war es früher. Wird sich das einmal ändern? Unglückliche mit blutriesender Seele, siebergeschwächt, wundgerissen . . . und Leidende im Stillen. Ihnen allen strömt oft lebhaftes Neugierde und wohlfeiles Mitleid entgegen. Doch die dienende, mildernde Nächstenliebe verlagert. Und aus ihrer Herzen Antiege vernimmt man immer voll Jammer: Frage nicht so viel: Wirst du ja doch nicht helfen . . .

stehen oder ihnen gewerbsmäßig Kredit gewähren oder es anstreben, daß ein solches Verhältnis begründet werde.

Eine Inkompatibilität liegt nicht vor, wo das Gesetz oder allgemein gültige oder vorher kundgemachte Bedingungen es den Interessenten ermöglichen, unter denselben Bedingungen in das im Absatz 1 angeführte Verhältnis einzutreten, oder falls es sich um Gemeinunternehmungen handelt.

§ 2.

Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist es nicht vereinbar, den Parteien Rechtsberatungen oder Rechtsvertretungen zu gewähren oder als Fachberater (technischer, kaufmännischer u. dgl.) zu wirken, wenn es sich um Lieferungen, Abnahme, Pacht oder gewerbsmäßig gewährten Kredit an den Staat, an ein staatliches oder vom Staate verwaltetes Institut, Unternehmen oder Fond handelt, es sei denn, daß es sich um Fälle nach § 1, Absatz 2 handeln würde.

§ 3.

Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist das Eigentum oder die Beteiligung an der Leitung oder Verwaltung irgendeines Unternehmens oder einer Vereinigung unvereinbar, wenn hiebei das Mandat zur Verwaltung oder zu einem unzulässigen Einflusse bei Funktionen mißbraucht wird, die außerhalb des Unternehmens oder der Vereinigung stehen, aber in gegebenem Falle auf seine Interessen einen entscheidenden oder wesentlichen Einfluß haben.

§ 4.

Unter der Teilnahme an der Leitung und Verwaltung nach den §§ 1 und 3 ist insbesondere auch die Mitgliedschaft in der Direktion, dem Vorstande, Verwaltungsrate der Geschäftsleitung, dem Aufsichtsrate, dem Revisorenkollegium und die Stelle eines leitenden Beamten zu verstehen.

§ 5.

Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist die Vermittlung von Geschäftsverbindungen mit dem Staate, einem staatlichen oder vom Staate verwalteten Institut, Unternehmen der Fond gegen einen direkten oder indirekten materiellen Vorteil nicht vereinbar.

§ 6.

Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist es unvereinbar, einen sei es Haupt- oder Nebenberuf oder eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung in der Weise auszuüben, wodurch das Mandat zur Erzielung von Entlohnungen mißbraucht wird, die sonst für eine analoge Funktion in jenem Berufe nicht üblich sind.

Durch Verordnung kann festgesetzt werden, welche Organe die Ueblichkeit von Entlohnungen bestimmen, und zwar in einer solchen Weise, daß das Mitglied der Nationalversammlung sich von der Ueblichkeit der Entlohnungen früher überzeugen könne, als er um die Entlohnung ansucht.

§ 7.

Mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung ist es unvereinbar, das Mandat in einer Weise auszuüben, die dem § 22, Absatz 2 der Verfassungsurkunde widerspricht, wenn das Einkommen zugunsten einer dritten Person mit der Absicht vorgenommen wird, einem anderen oder sich selbst besondere und unangemessene persönliche Vorteile zu verschaffen.

§ 8.

Die Vorsitzenden beider Häuser dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Vertreter von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sein, soweit diese Gesellschaften sich mit einer Erwerbstätigkeit befassen.

§ 9.

Die Gerichtsbarkeit in Inkompatibilitätsangelegenheiten nach diesem Gesetze übt aus:

- a) der Inkompatibilitätsausschuss, b) das Wahlgericht.

§ 10.

Der Inkompatibilitätsausschuss entscheidet mit grundsätzlicher Beschlussfassung darüber, ob bestimmte Tatsachen unter die Vorschriften der §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes fallen.

In Ausübung der Jurisdiktion nach diesem Gesetze hat der Inkompatibilitätsausschuss den Charakter eines Gerichtes. Hinsichtlich des Rechtes, die Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu überprüfen, ist der Ausschuss den ordentlichen Gerichten gleichgestellt.

Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Ausschusses sind in Ausübung ihres Richteramtes selbständig und unabhängig wie Richter.

§ 11.

Der Inkompatibilitätsausschuss verhandelt über Aufforderung eines Vorsitzenden dieses oder jenes Hauses auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Präsidiums. Wenn über Aufforderung des Präsidiums der Fall eines bestimmten Mitgliedes der Nationalversammlung angeregt worden ist, ist diesem Mitgliede vorher die Möglichkeit zu geben, sich über die Angelegenheit zu äußern. Das Präsidium muß sich auch die Neuerung des zuständigen Ministeriums oder der Interessenscorporationen u. dgl. einholen.

Zur Beschlußfassung des Infomp.-Aussschusses nach § 10 ist notwendig, daß die absolute Mehrheit der Mitglieder beider Gruppen, § 12, anwesend sei und daß für die Beschlußfassung die absolute Mehrheit der Anwesenden stimme, wenn es sich über um die Aenderung eines grundsätzlichen Beschlusses handelt, ist die Dreifünftel-Mehrheit der Anwesenden notwendig.

§ 12.

Der Infomp.-Aussschuß besteht aus 18 Mitgliedern, 12 Mitglieder wählt das Abgeordnetenhaus, 6 Mitglieder wählt der Senat. Für jedes Mitglied wird gleichzeitig der erste und zweite Ersatzmann gewählt. Die Wahl erfolgt immer auf zwei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums stimmen in beiden Häusern bei der Wahl mit, können aber nicht gewählt werden. Es wird nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung gewählt. Eine Koppelung der Parteien ist zulässig. Wenn sich nicht alle Parteien einigen, erfolgt die Wahl des Ausschusses aus dem Plenum. Der Widerspruch einer solchen Zahl von Abgeordneten oder Senatoren, welche die Wahlzahl nicht erreicht, steht dem nicht im Wege.

Die Mitglieder des Ausschusses — sofern sie Mitglieder der Nationalversammlung vertreten — behalten ihre Funktionen, bis neue gewählt werden. Der erste Ersatzmann tritt für ein Mitglied ein, das dauernd oder vorübergehend seine Funktion nicht ausüben kann. Wenn auch der erste Ersatzmann verhindert ist, vertritt ihn der zweite Ersatzmann. Wenn in einer Wahlperiode des Ausschusses ein Mitglied oder Ersatzmann wegfällt, wird für den Rest der Periode eine Ergänzungswahl vorgenommen. Das neu gewählte Mitglied oder der Ersatzmann muß derselben Gruppe angehören, wie das weggefallene Mitglied oder der Ersatzmann, außer daß diese Gruppe keinen Kandidaten vorgeschlagen hätte oder die Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen hätte.

Sobald der Ausschuß gewählt wurde, wählt er den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter aus Mitgliedern, die vom Abgeordnetenhaus gewählt wurden, und den ersten Vorsitzenden-Stellvertreter aus den vom Senat gewählten Mitgliedern.

Soweit aus diesem Gesetze nichts anderes hervorgeht, gelten für die Verhandlungen des Ausschusses analog die für die Ausschußverhandlungen geltenden Normen, bezw. die Normen für die Vollziehung des Abgeordnetenhauses.

Die Ausschußmitglieder sind zur vollständigen Verschwiegenheit über Verhandlungen gebunden, die als vertraulich erklärt worden sind (§ 27, Abs. 3 Geschäftsordn.). Wegen Verletzung dieser Verpflichtung kann das Präsidium jenes Hauses, dem das schuldige Mitglied des Ausschusses angehört, über Antrag des Ausschusses dieses Mitglied der Mitgliedschaft im Ausschusse entziehen.

§ 13.

Das Wahlgericht entscheidet mit Erkenntnis darüber, ob bei einem bestimmten Mitgliede der Nationalversammlung ein Inkompatibilitätsfall nach diesem Gesetze eingetreten ist oder nicht.

Bei seiner Entscheidung ist das Wahlgericht an die grundsätzliche Beschlußfassung des Infomp.-Ausschusses gebunden.

§ 14.

Das Wahlgericht entscheidet nur über Antrag des Präsidiums des betreffenden Hauses. Das Präsidium hat dem betreffenden Mitgliede des Hauses vorerst Gelegenheit zu geben, sich über die Sache zu äußern.

Nach den Umständen des Falles kann das Präsidium vorher einen grundsätzlichen Beschluß des Infomp.-Ausschusses abverlangen.

§ 15.

Wenn das Wahlgericht erkennt hat, daß bei einem bestimmten Mitgliede der Nationalversammlung ein Inkompatibilitätsfall nach diesem Gesetze eingetreten ist, spricht es mit Erkenntnis aus, daß das betreffende Mitglied verpfl. ist, binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses — wofür analog die Vorschriften der Zivilgerichtsordnung über die Zustellung von Klagen gelten — jene Tätigkeit zu unterlassen, die, wie mit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus vereinbar erkannt wurde. Wenn festgestellt wurde, daß das betreffende Mitglied der Nationalversammlung von unehrenhaften Beweggründen geleitet wurde und hierbei entweder das Interesse des Staates ernstlich geschädigt hat oder sich bereichert hat, erklärt ihn das Wahlgericht des Mandates verlustig.

Wenn das betroffene Mitglied der Nationalversammlung in der im § 1 angegebenen Frist dem Präsidium des zuständigen Hauses nicht eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, daß es dem Erkenntnisse des Wahlgerichtes Folge geleistet hat, so wird angenommen, daß es sich des Mandates legt. Wenn ein Mitglied der Nationalversammlung nach einer schriftlichen Erklärung in der unvereinbaren Tätigkeit fortfährt, erklärt es das Wahlgericht über neuerlichen Antrag des Präsidiums des Hauses des Mandates verlustig.

§ 16.

Die weiteren Details des Verfahrens regelt das Gesetz über das Wahlgericht.

§ 17.

Um Wiederaufnahme des Verfahrens beim Wahlgerichte kann das Präsidium des Hauses oder das in Rede stehende Mitglied dann ansuchen, wenn Tatsachen oder Beweise zutage getreten sind, die insinuate sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Ausspruch des Wahlgerichtes auszuüben und

die im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten.

In dem neuen Erkenntnisse des Wahlgerichtes wird ausgesprochen, ob und inwieweit das ursprüngliche Erkenntnis abgeändert wird, daß die im ursprünglichen Erkenntnis ausgesprochene Inkompatibilität nicht vorhanden war, erneuert das Wahlgericht durch ein neues Erkenntnis jenen Stand, der vor Herausgabe des ursprünglichen Erkenntnisses vorhanden war.

§ 18.

Wenn ein Mitglied eines Hauses eine Mitteilung erlattet, die den Grund zu dem Verfahren nach diesem Gesetze bilden kann, und wenn festgestellt wird, daß es die Absicht hatte, ein anderes Mitglied dieses Hauses herabzusetzen oder seine Ehre anzugreifen, wird es vom Präsidium auf

Grund eines Beschlusses seiner Vollversammlung durch Einzug der Diäten auf längstens 6 Monate bestraft.

Wenn dem Präsidium des Hauses von jemandem andere eine unehrenhafte Beloge oder bloß die Gerächtung des Mitglied des Hauses zum Zwecke habende oder seine Ehre anzugreifen beabsichtigende Mitteilung zukommt, wird auf eine solche Mitteilung nicht Rücksicht genommen.

Das Recht des Mitglied des Abgeordneten-Hauses, gegen den diese Mitteilung gerichtet ist, den Anzeiger nach dem Strafgesetze zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird von der Regierung durchgeführt.

Das neue Mieterchutzgesetz.

Die Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustand.

Die Regierung hat Donnerstags vormittag im Abgeordnetenhaus die Gesetzesvorlage, betreffend den Mieterschutz, vorgelegt, die infolge des Erlöschens des bisherigen Gesetzes vom 26. April 1923 mit Ende dieses Monats notwendig geworden ist. An den bisherigen Hauptgrundsätzen des Mieterschutzes wird im allgemeinen nichts geändert, es sind nur weniger wichtige, wenn auch in das Leben bestimmter Schichten der Bevölkerung doch eingreifende Bestimmungen, die eine Aenderung erfahren haben. Das soll im einzelnen nachfolgend gezeigt werden:

Die Kündigung.

Gegenüber dem bisherigen Gesetz ist Paragraph eins, Absatz zwei, Punkt zwei, geändert. Die betreffende Stelle lautet nun: Als Grund der Kündigung ist anzusehen:

Wenn ein Mieter wegen einer an dem Vermieter oder an dessen im Hause wohnenden Ehegattin verübten strafbaren Handlung, welche von Amts wegen verfolgt wird oder einer an diesen Personen durch Mißhandlung verübten strafbaren Handlung gegen die Sicherheit der Ehre oder wegen einer an Hausbewohnern verübten strafbaren Handlung gegen fremdes Eigentum verurteilt wurde.

Nach dem alten Gesetz konnte der Mieter nur dann gekündigt werden, wenn die strafbare Handlung an dem Vermieter oder dessen im Hause wohnender Ehegattin von Amts wegen verfolgt wurde, während er jetzt gekündigt werden kann, auch wenn die strafbare Handlung nicht von Amts wegen verfolgt wird, sondern wenn der Mieter wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, begangen durch Mißhandlung, verurteilt wird. Wenn z. B. der Mieter dem Hausbesitzer eine Ohrfeige versetzt, der Hausbesitzer klagt und der Mieter verurteilt wird, kann dieser gekündigt werden.

Eine stilistische Aenderung beinhaltet in demselben Paragraphen Punkt acht. Dieser Satz lautet nunmehr: (Die Kündigung kann erfolgen):

Wenn der Mieter die gemieteten Räumlichkeiten ganz oder zum Teile mit Einrichtung oder ohne dieselben gegen ein Entgelt in Aftermiete gegeben hat, das im Hinblick auf den von ihm selbst gezahlten Mietzins unangemessen hoch ist.

Hier ist also der Schutz der Aftermieter in wirksamer Weise vorgesehen als bisher. Ganz neu sind die zwei nachfolgenden Bestimmungen: Paragraph 1 Punkt 15 nimmt bis zu einem gewissen Grade Ein- und Zweifamilienhäuser vom Mieterschutz aus.

... wenn der Eigentümer eines Kleinwohnungshauses von einer oder zwei Wohnungen dauernd in sein Kleinwohnungshaus einziehen will, dessen Eigentümer er vor Kundmachung dieses Gesetzes erworben hat.

Das beinhaltet die Gefahr, daß vor der Kundmachung des Gesetzes massenhaft Häuser gekauft werden können, deren Mieter obdachlos werden. Es müßte hier eine Aenderung dahingehend Platz greifen, daß nur Ein- und Zweifamilienhäuser, welche vor dem 1. April 1924 erworben wurden, vom Mieterschutz ausgenommen werden.

Obenso neu ist Punkt 16: Der Mieterschutz tritt nicht in Kraft,

... wenn es sich um ein Haus der Gemeinde, des Bezirkes, des Hauses, des Landes oder des Staates handelt, wenn der Hauseigentümer dem Mieter eine genügende Ersatzwohnung beschafft.

Auch diese Bestimmung ist für die Mieter insofern gefährlich, als sie der Protektion durch Gemeinde- und Bezirksverwaltungen beziehungsweise durch die Staatsverwaltung Raum gewährt. Auch ist der Ausdruck „eine genügende Ersatzwohnung“ zu unbestimmt und müßte genauer umschrieben werden.

Eine Aenderung, gegen die nichts weiter einzuwenden ist, beinhaltet Punkt 18 des Paragraphen eins insofern, als die Grenze des Vermögens der physischen Personen, welche vom Mieterschutz ausgenommen sind, von anderthalb auf eine Million herabgesetzt wird. Desgleichen bei Erwerbsgesellschaften von 20 auf 15 Millionen. Eine neue Bestimmung des Gesetzes ist auch Absatz 3 des Paragraphen 1, der folgendermaßen lautet:

Wenn die Kündigung aus den im Absätze 2, unter Zahl 10 bis 15 angeführten Gründen zugelassen wurde, ist der Vermieter verpflichtet, dem gekündigten Mieter die Wohnung oder eine andere Räumlichkeit neuerlich zu vermieten und ihm den verursachten Schaden zu

erschicken, falls dieselben nicht binnen vier Wochen nach Räumung zu dem Zwecke benutzt werden, derenwillen die Kündigung bewilligt wurde. In diese Frist wird die zur Berrichtung der Räumlichkeiten notwendige Zeit nicht eingerechnet, falls mit der Herrichtung längstens binnen 14 Tagen nach Räumung der Räumlichkeiten begonnen wurde und dieselbe gehörig fortgesetzt wird.

Die Einfügung dieser Bestimmung ist eine Verbesserung des bestehenden Zustandes.

Der Mietzins.

Von einer allgemeinen Erhöhung des Mietzinses in einem bestimmten Falle handelt Abschnitt drei des Paragraphen neun:

3. Außer der im Absatz 1 angeführten Erhöhung ist ab 1. August 1924 allgemein eine weitere Erhöhung des Mietzinses um 20 Prozent des Grundzinses bei Wohnungen von fünf und mehr Wohnräumen zulässig, falls die Zahl der die Wohnung benutzenden erwachsenen Personen, Dienstpersonen nicht mit eingerechnet, kleiner ist als die um eins verringerte Zahl der Wohnräume. Nichterwachsene Haushaltsmitglieder zählen immer zwei und bei einer ungeraden Zahl auch das übrig bleibende eine Mitglied als eine erwachsene Person. Als Wohnräume werden Küche, Speis, Badezimmer, Veranden, Dienstbotenzimmer und sonstiges Nebenzugehör und Räumlichkeiten nicht angesehen, die der Wohnungseigentümer zur Ausübung seines Berufes benötigt.

Auch dagegen ist nichts einzuwenden. — Wichtiger ist schon die Erhöhung des Mietzinses bei Mieten, welche nach Kundmachung des Gesetzes mit neuen Mietern abgeschlossen werden. Hier läßt die Vorlage die Erhöhung gegenüber dem bisherigen Stand bei Wohnungen von ein bis drei bewohnbaren Räumlichkeiten, dann bei kleinen und mittleren Betriebsstätten um 10 Prozent und bei großen Betriebsstätten und anderen Räumlichkeiten um 20 Prozent zu. Der bezügliche Abschnitt zwei im Paragraphen neun lautet demnach:

Werden Räumlichkeiten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an einen neuen Mieter vermietet, so ist eine Erhöhung des Mietzinses von der auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Mietsperiode an allgemein zulässig:

a) bei kleineren Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen als den in Absatz 1 lit. b angeführten auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 50 Prozent nicht übersteigt.

b) bei Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen, die im Absatz 1 lit. b und c, angeführt sind, auf einen Betrag, der den Grundzins um 70 Prozent nicht übersteigt und bei anderen im Abs. 1, lit. c angeführten Räumen auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 80 Prozent nicht übersteigt.

c) Bei den zu einer Erwerbstätigkeit benötigten Räumlichkeiten, die nicht Bestandteil einer Wohnung sind,

auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 40 Prozent nicht übersteigt, wenn es sich um kleine Betriebsstätten handelt,

auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 50 Prozent nicht übersteigt, wenn es sich um mittlere Betriebsstätten handelt,

auf einen Betrag, der den Grundmietzins um 80 Prozent nicht übersteigt, wenn es sich um große Betriebsstätten handelt.

Im Paragraphen 12, Abschnitt 2, Punkt 1 ist folgende Neueinführung:

Der Vermieter kann vor Durchführung der Reparaturen und Renovierungen ansuchen, daß das Gericht im außerstrittigen Verfahren ausspreche, daß dieselben nötig seien.

Während also bisher in einem Streit über eine Hausreparatur der Hausherr zu Gericht ging, wenn der Mieter die Reparatur nicht zahlen wollte, kann er jetzt zu Gericht gegen, bevor die Reparatur durchgeführt läßt und sich vom Gerichte die Notwendigkeit der Reparatur bestätigen lassen. Das beinhaltet für die Mieter naturgemäß die Gefahr, daß der Hausherr zu Gericht geht, bevor die Mieter naturgemäß von der Reparatur überhaupt etwas wissen und daß ihnen kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, nachdem sie von der Reparatur erfahren haben und sie der Ansicht sind, daß der Hausherr die Reparatur nur dazu benötigt, um in Wirklichkeit eine Erhöhung des Mietzinses durchzuführen.

Eine Verbesserung ist im Paragraphen 28 enthalten, der vom Straßenausmaß handelt. Die bisher vorgesehene Strafe wird nun durch verhängt, „wenn es sich nicht um schwerere zu bestrafende Tatbestände handelt“. Es bezieht sich das auf jene Tatbestände, welche nach der Novelle zum Straßenausmaßgesetz bestraft werden.

Weniger erfreulich sind die Aenderungen im Paragraphen 31. Punkt 1 wird nun lauten:

Dieses Gesetz findet keine Anwendung.

1. Auf Häuser sowie auf Ausbauten, Zubauten und Aufbauten von Häusern, für welche die behördliche Bewilligung nach dem 27. Jänner 1917, in der Slowakei und in Podkarpaten Rus nach dem 12. November 1916 erteilt worden ist oder erteilt werden wird, und in anderen Häusern auf die Räumlichkeiten, welche erst nach Kundmachung dieses Gesetzes neu errichtet und vermietet worden sind.

Die Folge dieser Bestimmung wird sein, daß es in vielen Häusern nun zweierlei Mieter geben wird: diejenigen, die in den alten Räumlichkeiten des Hauses wohnen und die Vorteile des Mieterschutzes genießen, und jene Mieter, welche in den An-, Zu- oder Ausbauten wohnen und auf die sich der Mieterschutz nicht erstreckt, die also beliebig gekündigt werden können und einen Mietzins in beliebiger Höhe zahlen müssen.

Obenso bedenklich erscheint uns der neue Punkt zwei desselben Paragraphen; wonach sich der Mieterschutz nicht erstreckt:

Zu Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auf Teile der Wohnung des Hauseigentümers, die nach Kundmachung dieses Gesetzes vermietet werden.

Der Motivenbericht begründet diese Aenderung damit, daß der Zweck dieser Bestimmung der ist, die Eigentümer von Häusern in kleineren Gemeinden zum Vermieten einzelner überflüssiger Zimmer zu bewegen. In Wirklichkeit wird aber diese Bestimmung den Erfolg haben, daß diejenigen, welche in kleineren Orten (unter 2000 Einwohner) Bitten besitzen und denen die Räumlichkeiten darin beschlagnahmt wurden, weil sie in der Stadt über eine zweite Wohnung verfügen, nunmehr die Mieter aus diesen Bitten hinauswerfen können.

Desgleichen muß Kritik geübt werden an dem neuen Abschnitt drei, wonach der Mieterschutz nicht Anwendung findet

auf Häuser und Objekte, die im Eigentum oder in der Verwaltung von Eisenbahnen oder Eisenbahnfonds stehen.

Diese Bestimmung birgt die Möglichkeit in sich, daß die Eisenbahnverwaltungen verletzten Beamten (Deutschen) Mieten aufrechnen können, wie es ihnen beliebt.

Sonderbar ist auch Punkt fünf, der gleichfalls bestimmte Wohnungen vom Mieterschutz ausschließt. Danach wird der Mieterschutz nicht erstreckt

auf Wohnungen, die außer der Küche und den bewohnbaren Dienstzimmern aus vier oder mehr bewohnbaren Räumen bestehen, die nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes einem neuen Mieter vermietet werden, mit Ausnahme der gemäß § 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, S. d. G. u. B. Nr. 225, betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1923, S. d. G. u. B. Nr. 87, sichergestellten Wohnungen.

Es werden also Wohnungen, welche aus vier oder mehr Zimmern bestehen und nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vermietet werden, vom Mieterschutz ausgenommen und Ausnahmen werden nur gemacht bei tschechischen Beamten im deutschen Gebiet, Legionären usw. Da muß man denn doch verlangen, wenn schon diese Wohnungen vom Mieterschutz ausgenommen werden, keine Ausnahmen zugunsten der vom Gesetzgeber als besonders staatsreue Elemente angesehenen Personen gemacht werden.

Eine unwesentliche Bestimmung beinhaltet der neue Paragraph 32, wonit für Groß-Prag und Groß-Brünn das Bezirksgericht Altstadt-Josefstadt, beziehungsweise Brünn-Stadt in Mietenangelegenheiten zuständig sind.

Der Paragraph 33 endlich erstreckt die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein Jahr, nämlich vom 1. Mai 1924 bis 30. April 1925, was ein schwerer Fehler ist, da in der für die Bevölkerung so wichtigen Frage wieder nur ein kurzes Provisorium geschaffen wird.

Gleichzeitig mit dem Mieterschutzgesetz legt die Regierung einen Entwurf vor, wodurch die Gültigkeit des Gesetzes vom 26. April 1923, betreffend den Aufschwub der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten (Ex-Zeigner) verlängert wird. Wie bisher kann also die Exekution auf neun Monate aufgeschoben werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Angriff der bürgerlichen Partei im allgemeinen und der Hausherren im besonderen, die am liebsten den Mieterschutz völlig beseitigt hätten, abgewehrt ist. Im einzelnen ist jedoch das Gesetz reformbedürftig. Ob freilich die Koalitionsparteien auch nur die Aenderung eines Tüpfelchens an der Vorlage zulassen werden, ist eine andere Frage. Selbstverständlich — und hier muß die Kritik der beiden Häuser des Parlamentes besonders nachdrücklich sein — genügt der Mieterschutz nicht, um das wichtige Wohnungsproblem zu lösen. Wenn auch das neue Gesetz die bisherigen Mieter weiter schützt, den Tausenden, die keine Wohnung haben, wird dadurch nicht im geringsten geholfen. Was wir brauchen und was uns

dringend nottut, ist ein großzügiges Wohnungsbauprogramm, das auf Jahre hinaus erstellt ist und das, wenn nicht gleich, so doch innerhalb einer Frist von wenigen Jahren, geeignet wäre, die Wohnungsnot zu beheben, allen denjenigen, die keine Wohnung haben, Wohnungen zu beschaffen. In dem Tage, da die Regierung das Mieterrecht eingebracht hat, wird bekannt, daß die Regierung Macdonald einen Plan vorlegen wird, wonach in England in den nächsten Jahren zwei Millionen Häuser gebaut werden sollen. Das zeigt den Unterschied zweier Regierungsmethoden.

Inland.

Die Immunitätsvorlage.

Die Regierungsvorlage über den Einfluß des Ansehens um Zustimmung der Abgeordnetenhäuser zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Ablauf der Verjährungsfrist besagt:

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Wenn zur Einleitung des Strafverfahrens gegen ein Mitglied der Nationalversammlung oder zur Fortsetzung dieses Verfahrens die Zustimmung der betreffenden Kammer notwendig ist, wird die Verjährung der Strafverfolgung von dem Tage an unterbrochen, wo um die Zustimmung zur Verfolgung angefragt wurde, bis zu dem Tage, an dem dem Gericht oder der Behörde, die um die Zustimmung ersucht hat, die amtliche Nachricht darüber eingelangt ist, daß die Kammer über das Ansuchen entschieden hat, oder bis zu dem Tage, an welchem ihre Zustimmung zur Verfolgung nicht weiter notwendig war.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach Kundmachung in Wirksamkeit.

Auch die Nationalsozialisten werden Arbeitsgemeinschaftler?

Die Volkentreuzler waren bekanntlich vor Jahr und Tag die treibende Kraft, die den parlamentarischen Verband der deutschbürgerlichen Parteien sprengte und „Arbeitsgemeinschaft“ und „Kampfgemeinschaft“ trennte. Die Kampfgemeinschaft aber, zu der sich die Deutschnationalen mit den Nationalsozialisten zusammenschlossen, war nur von kurzer Dauer. Seit Monaten schon führen diese beiden hakenkreuzerischen Parteien zwar einen sehr heftigen Kampf, aber einen Kampf untereinander, so daß also augenblicklich die sechs Parteien des deutschen Bürgertums drei Gruppen bilden, nämlich erstens die Deutschnationalen, zweitens die deutschen Nationalsozialisten und drittens die aus den deutschen Agrariern, Christlichsozialen, Deutschdemokraten und der Gewerbepartei bestehende sogenannte Arbeitsgemeinschaft. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfen sich nun die Hakenkreuzler nationalsozialistischen Bekenntnisses in allernächster Zeit mit der „vordemokratischen“ Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Der nationalsozialistische Abgeordnete Pajel selber erklärte vor einigen Tagen in einer Rede, die im Duxer „Tag“ wiedergegeben ist, folgendes:

„Es wurde in letzter Zeit von einem Eintritt unserer Partei in die Arbeitsgemeinschaft gesprochen. Es sei hier offen zugegeben, daß tatsächlich Verhandlungen geführt wurden. Ein Eintritt kommt für uns nur dann in Betracht, wenn bei der Arbeitsgemeinschaft der Wille herrscht, den Kampf um die Autonomie mit allen uns durch das Gesetz gewährleisteten Mitteln zu führen.“

Was also die Nationalsozialisten bisher vom Eintritt in die Arbeitsgemeinschaft abhielt, ist, neben den führenden „drei Prager Professoren“, deren Namen dem Herrn Pajel nicht passen, eine bloße Phrase, die wohl bald überwinden sein wird. Denn steht der Vereinigung der nationalsozialistischen Hakenkreuzler mit den jüdischen Demokraten tutti quanti nicht mehr im Wege.

Telegramme.

Soziale Kämpfe in Deutschland.

Die Gewerkschaften mit Erfolg im Angriff.

Berlin, 4. April. (Eigenbericht.) Zur Beilegung der Bewegung unter den Eisenbahnarbeitern, die bereits auf zahlreichen Güterbahnhöfen zu Arbeitskämpfen und in Hamburg sogar zur Aussperrung der Eisenbahnarbeiter geführt hat, weil sie nach acht Stunden die Arbeit verlassen haben, wurde heute zwischen den Gewerkschaften und der Reichsregierung nochmals verhandelt. Es kam zu einer Einigung, die den Eisenbahnern einen fünfzehnprozentigen Lohnzuschlag gewährt und verschiedene soziale Änderungen in den Arbeitsverträgen vorsieht. Jetzt muß das Reichskabinett dieser Einigung noch zustimmen; andernfalls würde die große Gefahr eines allgemeinen Eisenbahnstreiks bestehen.

Die Berliner Buchdrucker haben einen Schiedsspruch, der bis Ende Mai einen Wochenlohn von 30 Goldmark gegenüber 27 Goldmark bisher festsetzt, abgelehnt. Die Unternehmer haben den Schiedsspruch angenommen und werden wahrscheinlich keine Verbindlichkeitsklärung beantragen, der die Buchdrucker nicht zustimmen werden. Es dürfte dann zu neuen Verhandlungen kommen, da die Regierung vermutlich einen Buchdruckerstreik in der Wahlbewegung nicht riskieren wird.

Die Tannwalder Aussperrung.

Die Antwort des Ministers für soziale Fürsorge und des Ministers des Innern auf die Interpellation der Abgeordneten Genossen Roscher, Hoffmann und Hänsler wegen der Aussperrung von 3000 Textilangestellten im Tannwalder Gebiet, Bez. Gabelsz besagt:

Bei der Vereinbarung des Kollektivvertrages der Textilindustrie im Tannwalder Gebiete im November 1923 ist ein Widerspruch der Anschauungen hinsichtlich der zur täglichen Reinigung der Textilmaschinen erforderlichen Zeit entstanden. In der Textilindustrie war es nämlich seit jeher üblich, daß diese wöchentliche Reinigung der Maschinen in der letzten Stunde der Arbeitswoche vorgenommen werde. Dies war schon bei der früheren zehnstündigen Arbeitszeit der Fall und diese Art und Weise wurde in der Tannwalder Gegend auch nach Geschwörung der achtstündigen Arbeitszeit eingehalten. Erst bei der obererwähnten Erneuerung des Kollektivvertrages brachten die Arbeitgeber das Verlangen vor, daß diese Reinigung außerhalb der achtstündigen Arbeitszeit vorgenommen werde, indem sie dafür hielten, daß diese Arbeiten unter die Bestimmungen des § 7, Abs. 1, d. Ges. über die achtstündige Arbeitszeit fallen, demgegenüber die Arbeiter auf der Anschauung und auf der bisherigen Praxis bestanden, daß nämlich die Reinigung der Maschinen in die achtstündige wöchentliche Gesamtarbeitszeit gehöre.

Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wendeten sich beide Vertragsparteien an das Ministerium für soziale Fürsorge um Entscheidung. Als die Angelegenheit im Instanzenwege zum Ministerium für soziale Fürsorge gelangte, wurde im Sinne des § 1, Abs. 1, des Gesetzes über die achtstündige Arbeitszeit entschieden, daß die tatsächliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer nicht länger als 48 Stunden wöchentlich dauern dürfe, demzufolge nicht zugelassen werden dürfe, daß die Reinigung der Arbeitsmaschinen, an welcher Arbeit alle im Betriebe beschäftigten Arbeiter oder ihre überwiegende Mehrheit teilnimmt, außerhalb der achtstündigen wöchentlichen Maximalarbeitszeit erfolge, so daß diese Arbeiten nicht unter die Bestimmungen des § 7, Abs. 1, des obzitierten Gesetzes subsumiert werden können. Für diesen Standpunkt war nicht nur die frühere und bisherige Praxis maßgebend, sondern auch das im Berichte des sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage auf Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit angegebene Motiv, wo bei der detaillierten Auslegung des § 7 des genannten Gesetzes wörtlich gesagt wird: „Im § 7 sind die Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit aufgeführt, die regelmäßig geleistet werden müssen, damit die übrigen Arbeiter während der Normalzeit arbeiten können.“

Inzwischen hat sich aber der in drei Textilunternehmungen in der Tannwalder Gegend entstandene Konflikt, der zur Aussperrung der dort beschäftigten Arbeiterschaft geführt hatte, von dem obangeführten grundsätzlichen Standpunkte auf ein ganz anderes Feld übertragen. Durch Entscheidung des Ministeriums für soziale Fürsorge wurde der obererwähnte Gegenstand zwar gelöst, aber die Arbeit in den vom Konflikt betroffenen Betrieben wurde nicht aufgenommen, da eine neue Streitfrage auftauchte, d. i. die Wiederaufnahme der ausgesperrten Arbeiterschaft in die Arbeit.

Damit auch diese Frage möglichst rasch gelöst werden könne, hat das Ministerium für soziale Fürsorge über Verlangen der beteiligten Fachorganisationen (Verband der Textilarbeiterschaft in Brünn, Sekretariat in Prag, ferner Verband der Textilarbeiterschaft in Nachod, Sekretariat in Prag und Union der Textilarbeiter in Reichenberg) sowie der Herren Senatoren Adersmann und Lish und Abg. Taberle und Roscher ihren Vertreter, Gewerbeoberinspektor Ing. Polorny dorthin entsandt; gleichzeitig hat das Ministerium des Innern den Regierungsrat Haislinger entsandt. Den Bemühungen dieser Funktionäre ist es gelungen, die Parteien für Verhandlungen zu gewinnen und ein Uebereinkommen zu vereinbaren. Die am 2. April in Gabelsz gepflogenen Verhandlungen dauerten bis halb 10 Uhr abends und führten zu dem Antrage, der im Laufe der nächsten zwei Tage einerseits dem Kollegium der Vertrauensmänner der Arbeiterschaft, andererseits der gesamten von der Aussperrung betroffenen Arbeiterschaft vorgelegt werden wird. Es besteht die Hoffnung, daß die Arbeiterschaft diesen Antrag annehmen werde, demzufolge dieser Streit erledigt wäre.

Die Regierung, resp. die beteiligten Ressorts haben also, wie zu sehen ist, alle Mittel in Anwendung gebracht, damit dieser Streit liquidiert werde, und es ist selbstverständlich, daß sie auch in Zukunft darauf Rücksicht nehmen werden, daß das Gesetz über die achtstündige Arbeitszeit genau eingehalten werde.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die achtstündige Arbeitszeit jenen Behörden, denen die Durchführung dieses Gesetzes obliegt, klar sind, und es besteht daher keine Gefahr, daß sie von ihnen unrichtig ausgelegt werden könnten. Wenn in einzelnen Fällen diese Bestimmungen verletzt würden, ist die gesetzliche Möglichkeit gegeben, den Schutz der Aufsichtsbehörden in Anspruch zu nehmen.“

In den Krankenhäusern und Pflegeanstalten der Stadt Berlin hat der Widerstand des Personales gegen die Einführung des Zehnstundentages die Beibehaltung des Achtsundentages durchgesetzt.

Parteilosen des deutschen Bürgertums.

Berlin, 4. April. (Eigenbericht.) Die Spaltung der Deutschen Volkspartei, die man durch das Entgegenkommen Stresemanns an den rechten Flügel vermeiden glaubte, scheint nun doch zu kommen. Die national-liberale Vereinigung hat nach ergebnislosen Verhandlungen mit dem Parteivorstand der Deutschen Volkspartei diejenigen ihrer Mitglieder, die als völksparteiliche Kandidaten aufgestellt werden, zum Austritt aus der national-liberalen Vereinigung aufgefordert, damit sie nicht in Gewissenkonflikte fämen.

Die Aufstellung von Zentrumskandidaten in Bayern gegen die Bayerische Volkspartei wurde vom Zentrum auch mit der ständigen Förderung der rechtsradikalen verfassungsfreundlichen Agitation in Bayern durch die Bayerische Volkspartei begründet. Diese Haltung des Zentrums ist von erheblicher innenpolitischer Bedeutung, für die Wahlen und für die Frage der Neubildung der Regierung nach den Wahlen.

Brügeleien in Wählerversammlungen.

Berlin, 4. April. (Eigenbericht.) In der Wahlbewegung mehrten sich die Gewalttätigkeiten. In einer deutschvölkischen Versammlung in Berlin kam es zwischen Hakenkreuzlern und Kommunisten zu schweren Brügeleien, so daß zwei Arbeiter schwer verletzt ins Krankenhaus gebracht werden mußten. Auch aus Stettin werden derartige Vorgänge zwischen den extremen Parteien gemeldet.

Die bürgerlichen Parteien gegen die englische Kapitalabgabe.

Die Bürgerlichen lehnen auch die Abschaffung der Todesstrafe ab.

London, 2. April. Im Verlaufe der Unterhaus-Beratung über einen konservativen Antrag, in dem erklärt wird, die Erhebung einer Kapitalabgabe würde verhängnisvoll in der Frage der Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen sein, sagte Chamberlain, die Regierung könne keine Kapitalabgabe vorschlagen, bevor sie nicht die große Mehrheit des Landes hinter sich habe. Indessen gäbe es kein anderes Mittel, die nationale Schuld, deren Zinsen eine Million Pfund betragen, wesentlich herabzusetzen; das Land würde binnen kurzem begreifen, daß die Kapital-

abgabe eine ernste Notwendigkeit sei, die vom Parlament behandelt werden müsse. Der konservative Antrag wurde darauf mit 325 gegen 160 Stimmen angenommen. Weiter lehnte das Unterhaus einen Antrag mit 296 gegen 67 Stimmen ab, Soldaten von der Pflicht zu befreien, den Zivilbehörden bei Streiks beizustehen.

Während der Erörterungen über die Disziplin im Heere erklärte der Kriegsminister Wells, die Regierung habe beschlossen, die Frage der Abschaffung der Todesstrafe an die leitenden Stellen des Heeres, der Flotte und der Luftmacht zu verweisen. Ein Antrag der Arbeiterpartei auf Abschaffung der Todesstrafe in der Armee wurde mit 207 gegen 136 Stimmen abgelehnt.

Blaue Bohnen fürs Volk.

Budapest, 3. April. (M. T. F.) Bei einer gerichtlich angeordneten Feuerregelung in Mofacs kam es heute zu blutigen Zwischenfällen. Die Menge bewarf die Gerichtsperfonen mit Steinen und wollte die in ihrer Begleitung befindlichen Gendarmen entwaffnen. Diese mochten von der Schußwaffe Gebrauch, wobei vier Personen schwer verletzt wurden. Einer der Verwundeten ist seinen Verletzungen erlegen.

Ein neuer Bergarbeiterstreik in Polen.

Krakau, 3. April. Gestern ist im gesamten Krakauer Kohlenrevier ein Streik der Grubenarbeiter ausgebrochen. Der Streik wurde mit Rücksicht auf die Forderungen der Kohlenindustriellen nach einer zwölfprozentigen Lohnreduktion provoziert.

Devilenturle.

Die tschechische Krone notiert in:

New York 100 Kr	Dollar 2.08.25
Berlin 100	Schweiz. Franc 17.00.00
Berlin 1	Mark 127.500.000.000.00
Wien 1	Österr. Kronen 2.120.00

Prager Kurze am 3. April.

	Geld	Warr
100 holl. Gulden	1276.00	1282.00
1 Billion Mark	7.39.00	7.59.00
100 belg. Francs	174.25.00	175.75.00
100 schwed. Franc	604.50.00	607.50.00
1 Pfund Sterling	148.17.50	149.57.50
100 Lire	152.75.00	154.25.00
100 Dollar	34.40.00	34.70.00
100 irana. Francs	208.25.00	209.75.00
100 Dinar	42.50.00	43.00.00
10.000 magdar. Kronen	4.50.00	5.00.00
1.000.000 poln. Mark	3.87.50	4.17.00
10.000 österr. Kronen	4.82.00	5.02.00

An alle Organisationen und Kolporteurs!

Die im Verlage des Parteivorstandes der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei erschienenen Broschüren:

Dr. Ludwig Gech: „Unser politischer Kampf“.

Adolf Bohl: „Wirtschaftskrise und Wirtschaftspolitik“.

Dr. Luise Stern: „Klassenkampf und Massenschulung“.

Sind vollständig vergriffen. Um die Höhe der zweiten Auflage bestimmen zu können, ersuchen wir alle Bestellungen bis spätestens Samstag, den 12. April 1924, an das Sekretariat der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei, Prag II., Havlickegasse 32, einzusenden.

Tages-Neuigkeiten.

„Wir wollen lieber Menschlichkeit lehren!“

Eine aufrichtige Proklamation der revolutionären französischen Volksschullehrer.

Die große Gruppe der revolutionären Volksschullehrer Frankreichs hat eine Kundmachung erlassen, in der sie dagegen protestiert, über den Krieg 1914 bis 1918 zu lehren. In der Proklamation heißt es:

„Wir sind nicht in der Lage, den Kindern die wirtschaftliche Rivalität zwischen England und Deutschland klarzumachen, in der die ganze Welt die letzten Ursachen des Konfliktes sieht, ebensowenig den österreichisch-russischen Kampf um die Vorherrschaft auf dem Balkan, die französisch-deutsche Freundschaft, die aus dem Kriege von 1870-71 stammt und die Politik Italiens. Alle diese vier Dinge, zusammen mit der kapitalistischen und militaristischen Verfassung sind letzten Endes die Ursachen zu den Misereien gewesen. Der Bloc National will uns zwingen, dies zu lehren, aber wir wollen lieber Menschlichkeit als derartige Geschichte lehren.“

Ludendorff und seine lieben Jidden.

In der „Berliner Welt am Montag“ schreibt Dr. Froch:

„Wie Freund können wir zu euch . . . Die gleiche Recht für Jidden sollen wer'n gebaut, auf feste Fundamente . . . Liebe Freunde, die ihr sonst gewohnt seid, daß ich mich der hochdeutschen Sprache bediene, wundert euch nicht über diesen, euch seltsam anmutenden Jargon: es handelt sich um ein Jidd in jiddischer Sprache, das der Feder eines anderen entflohen ist. Ich selbst könnte mich in dieser Mundart nicht halb so schön auszeichnen, so aufrichtig ich mich zu der vorgelegenen Meinung bekenne. Aber ihr werdet gewiß neugierig sein, wer seine Judenfreundschaft so tabellos in der eigenen Sprache der Juden zu schanden wußte.“

Der Mann heißt — ich kann nichts dafür — Ludendorff. Die angeführten Sätze entstammen der Proklamation, die er beim deutschen Einmarsch in Polen aufschlug und die sich „zu die Jidden in Polen“ wendete.

Daß der Jued die Mittel heiligt, ist ja ein spezifisch jehuitischer Satz. War der Ludendorff von 1915 kein Jude oder Judengenosse, so wäre er in seinen Methoden ein Jesuit gewesen; und man muß sich wundern, daß er in der großen Rede, die er zu Beginn des großen Prozesses schwang, beide, Juden und Jheiten, mit dem gleichen Hass bekämpfte; daß er lustig mit Steinen warf, ohne zu bemerken, daß er selbst im Glashaufe saß. Er hat dieses Dilemma auch in seiner Schlußrede nicht im geringsten gelöst. Sie war ja ein einziger Lobgesang auf seine Vorträge und Verdienste und gipfelte ganz logisch in der Heiligpreisung seiner eigenen erhabenen Persönlichkeit. Männer seines Schlages gehören — er sagt es selbst — nicht auf die Festung, sondern nach Bakhall. Beim Einmarsch in diesen völkischen Feldensaal wird der große Mann nicht nötig haben, sich des jiddischen Jargons zu bedienen wie einst bei dem Einmarsch in Polen. Dafür freilich wird ihm eine andere Eintrittsbedingung auferlegt werden, die weit fataler ist: nach Bakhall kommen nur Gefallene. Nun: die Gefahr, daß der General und seine Befehlsmänner an Leib und Leben zu Schaden kommen, droht ihnen vorderhand ganz und gar nicht; und so ist die Chance, daß sie in absehbarer Zeit den Allwater Ddin anprosten werden, recht gering.

Die Hochwasserkatastrophe in der Slowakei. Durch die Ueberschwemmungen wurden im Bezirk Michalovec insbesondere durch die Ueberschwemmung der Latorja und Latoriga erhebliche Schäden verursacht. In der Gemeinde Velle Raškovce wurden sieben, in der Gemeinde Vorsk fünf, in der Gemeinde Oider müßte die Bevölkerung mehrere Häuser räumen. Die Gemeinden Kopčany u Drahnova und Ružany wurden bereits zum Teil geräumt. Male Raškovce sind zu drei Vierteln unter Wasser. Die Häuser im Dorfe Dborin sind vom Wasser bis zur Höhe von einem Meter überschwemmt. Es besteht die Befürchtung, daß die Brücke über den Dubabach bei Budtove vom Wasser vernichtet werden wird.

Massenmörder Ludendorff geht schon wieder. Ludendorff ist bereits wieder öffentlich in der **Wismarstraße** des Bundes nationalgerüsteter Soldaten, des völkischen Offiziersbundes, des Frontkriegerbundes und des Jungdeutschen Ordens aufgetreten. Ludendorff ließ die Versammelten sich zu Ehren der Verurteilten Völkischen erheben und erklärte, daß nach wie vor neben den Juden und Marxisten die Ultramontanen der katholischen Internationale die größte Gefahr für die völkische Bewegung seien. Die ultramontane Gefahr sei wie — scheinende — Gift und führe das Christentum auf der Flucht. Er habe im Prozesse gewußt und wisse auch heute was er tue, wenn er diese Angriffe gegen die völkische Internationale richte; er kenne nur deutsche Soldaten, die durch den Frontkriegergeist das Vaterland retten müßten. Er erinnerte an den Feldzug gegen China, wo auch die Deutschen als Erste an die Front gegangen seien. Ludendorff wurde von den zahlreich Versammelten gefeiert und im Auftrage der völkischen Frauen wurden ihm Blumensträuße überreicht. — Beim nächsten Prozeß wird er allerdings wieder nirgends dabei gewesen sein wollen . . .

„Die Bimetallisten“ Bei einer deutschen Reichstagswahl benötigte eine reaktionäre Propaganda-Liga folgenden Trick: Sie schickte in die Wahlversammlungen der Linksparteien junge Leute als Zwischenrufer. Und diese warfen dann dem Vortragenden mitten in seiner Rede, ganz gleich, ob er nun von Steuern und Zöllen oder von der Schulpolitik, dem Wahlrecht oder von was sonst immer sprach, den Hurnen an den Kopf: „Aber Sie sind Bimetallist!“ Das war ein vollstündiger Unsinn. Denn der Streit um die Silberprägung, um die Doppelwährung war seit Jahrzehnten erledigt. Und in den Versammlungen wußte in der Regel überhaupt niemand mehr, weder der Redner, noch der Redner, noch die Hörer, was Bimetallismus, diese Kampfwort vergangener Jahrzehnte, eigentlich sei. Gerade das aber war der Zweck. Der Redner wurde verwirrt. Und wenn er, auch ohne eine Ahnung zu haben, was der ihm natürlich unbekanntes Hurnen eigentlich wollte, erregt abwehrte: „Ich verbitte mir solche Beschimpfungen!“ so verstärkte das bei dem ebenso ahnungslosen Publikum nur noch den Eindruck, daß es sich hier offenbar um einen sehr üblen Wortwitz handle. Das Wort klang so unheimlich an. Jemand etwas Dummes, vielleicht Straffälliges, lag da — wer konnte es wissen? — doch scheinend vor. Das Vertrauen, die Stimmung, war getrübt. Die „Frankfurter Zeitung“, die diese Erinnerung auffrischt, knüpft daran folgende Nutzanwendung: Nach denselben Rezept arbeitet die Demagogie immer wieder. Sie kämpft nicht mit sachlichen Argumenten, um zu überzeugen. Sie kämpft äußerlich unwahr; um abzulenken und zu verwirren, in der Hoffnung, doch immer auf Hörer zu stoßen, die den Schwindel nicht durchschauen, und auf die er dann weiter wirkt. — Wir haben es oft genug erfahren, daß das Rezept vom Bimetallisten in allen möglichen Abwandlungen angewendet wurde und Gläubige wurden und Gläubige werden immer noch genügend gefunden.

Zur Berufswahl. Die Bezirksarbeitsvermittlungsanstalt in Brüx teilt uns mit: Ein nicht genügend bekannter Beruf ist die Stallschweizeri. Sie bietet für junge, kräftige Leute, welche Lust zu landwirtschaftlicher Arbeit haben, am besten Gelegenheit, nach kurzer, meist einjähriger Lehrzeit, rasch selbständig zu werden. Neben voller Verpflegung erhalten dergest. Lehrlinge etwa 80 bis 150, Unterschweizer 150 bis 250 K und mehr monatlich, während Oberschweizer mit ihren Bezügen an Geld und Deputat meist ein sehr schönes Auskommen haben. Für Strebsame gibt es zur besseren Ausbildung Kurse, n. zw. in Deutschland, wo das Schweizerwesen bedeutend ausgebildeter als bei uns ist. Interessenten und Stellensuchende werden an das Bezirksarbeitsamt Brüx verwiesen, welches längst als Zentrale für Vermittlung von Schweizerpersonal fast für die ganze Tschechoslowakei gilt, stets geeignete Stellen zur Verfügung hat und Auskünfte gegen Portobehaltung unentgeltlich erteilt.

Ermordung eines tschechoslowakischen Weltreisenden. Ein tschechoslowakischer Reisender, der auf einer Reise um die Welt begriffen war, ist in der Nähe von Nabjuz in Palästina getötet worden. Seine Frau wurde schwer verletzt.

Wie ein Fideikommissbesitzer eine Schandtat „führt“. Wegen gefährlicher Körperverletzung und Nötigung mußte sich der 63jährige Fideikommissbesitzer Friedrich Brandhorst aus Sakhorn bei Potsdam dieser Tage vor der Potsdamer Strafkammer verantworten. In der Nacht vom 14. Dezember v. J. überfiel er die Angestellte zwei Spandauer Arbeiter in seiner Feldscheune. An Ort und Stelle hielt der feudale Herrmann ein sogenanntes Standgericht ab. Mit der Waffe in der Hand befahl er den beiden Dieben, sich bis aufs Hemd auszugiehen. „Wenn ich zehn zähle — sagte er —, gehe ich einen Marschbefehl, und Ihr geht nach Spandau.“ In der Winternacht gegen 3 Uhr morgens mußten die nur mit einem Hemd bekleideten Arbeiter barsufstundlang wandern. Beim Abmarsch hatte ihnen Brandhorst noch drei Schreckschüsse nachgegeben, die aber glücklicherweise nicht trafen. Mit erfrorenen Füßen und blauverfärbt traf der Arbeiter Ernst Garbe in Spandau ein und mußte sofort einen Arzt aufsuchen. Seinem Kollegen, dem Arbeiter

Deuschmann, hatten mitleidige Eisenbahner ein paar alte Hosen und alte Stiefel unterwegs geliehen. Auch er ist an seiner Gesundheit geschädigt worden. Der medizinische Sachverständige gab sein Gutachten dahin ab, daß sich beide Männer den Tod hätten holen können. Und wie ahndete das Gericht die nach dem Empfinden des Volkes an verführten Word grenzende Schandtat? Es verurteilte den Verbrecher zu 100 Mark Geldstrafe — 50 Mark für jeden Fall! Das Gericht meint in seiner Begründung des Urteils, erlaube Selbsthilfe dürfe nicht in mittelalterliche Strafanwendung ausarten. Wie würde das Gericht wohl urteilen, wenn die Arbeiter einmal gegenüber dem bestialischen Menschenschinder in ähnlicher Weise zur Selbsthilfe greifen würden?

Die Hitlergardisten werden immer frecher. Der Berliner „Vorwärts“ kommt ausführlich auf die Totenfeier für den verstorbenen Ruhrdeutschen Dreher am Anhalter Bahnhof in Berlin — über die wir gestern berichtet haben — zu sprechen, die sich zu einer offenen Provokation seitens der Berliner Hitlergardisten habe auswachsen können. Von Daus aus hatten die vaterländischen Verbände eine politische Demonstration vorbereitet. Ihr erstes Ansuchen aber, einen festlichen Empfang der ankommenden Teilnehmer zu veranstalten, wurde vom Polizeipräsidenten und dem preussischen Ministerium des Innern abgelehnt. Als die vaterländische Presse daraufhin Lärm schlug, habe die Reichsregierung Angst bekommen und sich bereit erklärt, die Regie zu übernehmen und eine Trauerfeier zu veranstalten, wobei den vaterländischen der gewünschte Anteil gestattet werden sollte. Um dem Hitlerverband das Feld nicht allein beherrschen zu lassen, hätten dann die republikanischen Verbände ebenfalls die Beteiligung beschloffen, besonders der „Republikanische Kriegsbund, Reichsbanner Schwarz-rot-gold“. Der „Vorwärts“ sagt dann weiter: Im sogenannten Festsaal des Bahnhofs fand die offizielle Feier statt, wobei Jarres im Auftrage des Reichsbanner eine außerpolitisch nicht unbedeutende Rede hielt. Für diesen Raum waren den Republikanern ganze zwei Karten zugeteilt worden. Dann versuchten die Hitlergardisten die Träger des schwarz-rot-goldenen Reichsbanners zu überfallen und merkwürdigerweise fanden sich Polizeioffiziere, welche die Einrollung der schwarz-rot-goldenen Fahne forderten, welcher Aufforderung aber nicht Folge geleistet wurde. Der „Vorwärts“ schließt: Wenn die von den Halbmonarchisten Stresemann und Jarres beherrschte Reichsregierung die Reichsflaggen einrollen, werden die Republikaner sie zu entrollen und unter aktiver Beteiligung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft dafür sorgen, daß der von Hitler geplante Marsch nach Berlin nicht an den Grenzen der Reichshauptstadt selbst von den Saatenkreuzern ausgeführt werden könne.

Brand im Hamburger Hafen. Am Montag nachmittag kam in dem ersten Raum des Dampfers „Holsatia“, der im Hamburger Hafen liegt und der Hamburg-Amerika-Linie gehört, durch Fahrlässigkeit eines blinden Passagiers Feuer zum Ausbruch, das sehr schnell einen gewaltigen Umfang annahm. Das Feuer fand in den Stüdigütern, Futemengen und Papier, reiche Nahrung und verbreitete sich mit rasender Schnelligkeit über den ganzen Laderaum. Nach dreistündiger Tätigkeit gelang es der Feuerwehr, den Brand zu lokalisieren.

Zur Erdbebenkatastrophe in Unteritalien. Gestern fand das Leichenbegängnis der ersten Opfer der Erdbebenkatastrophe von Amalfi statt. — Da die Regengüsse noch immer andauern, sind neuerlich wiederum Erdbeben ereignet, die mehrfach Schaden anrichteten und neue Evaluierungen zur Folge hatten. Der Schaden an den öffentlichen Gebäuden und Anlagen beträgt 15 Millionen, der an privatem Eigentum ungefähr zehn Millionen Lire.

Die Weltreaktion versucht überall ihr Glück. General Metaxas, ein bekannter Monarchist, ist aus Paris in Rom angekommen und wird nach Athen weiterreisen, um den Kampf gegen die republikanische Bewegung zu organisieren.

Hungernot in Albanien. Der Völkerbund hat in seiner letzten Sitzung sich der Hungernot in Albanien angenommen, die infolge der Kriegsverwüstungen und der letzten Winterernte eine Bevölkerung von 200.000 Menschen schwer bedrängt. Er hat 500.000 Schweizer Franken zur Verfügung gestellt und einen aufruf erlassen, um die weiter notwendigen Geldmittel von privater Seite zu erhalten. Daraufhin erhielt der Generalsekretär am Dienstag aus Amerika 10.000 Dollar zur Bekämpfung der Hungernot. Der vom Genfer Roten Kreuz ernannte Leiter der Hilfsaktion hat sich bereits nach Albanien begeben.

Die französische Geburtenanzahl wächst. Laut einer amtlichen französischen Statistik überstieg im Jahre 1923 die Geburtenanzahl um 94.871 die Todesfälle, währenddem das Jahr 1922 um 70.575 mehr Geburten als Todesfälle aufwies.

Hexenglaube auch in Frankreich. In Combe bei Epinal lag die Bäuerin Kofler krank im Bette. Die Korbmacherin Josefina Brun, die gerade in das Haus kam, näherte sich ihr, sah sie vergeistert an und rief, die Hände faltend: „Im Namen der heiligen Maria vom Siege, Sie sind behext! Ich fürchte für Ihr Kind. Geben Sie mir hundert Franken, so werde ich Ihnen helfen!“ Erschrocken gab die Bäuerin ihr das Geld, die Korbmacherin murmelte geheim-

nisvolle Worte, dann verschwand sie. Am Abend, als sich ihre Erregung gelegt hatte, erzählte Frau Kofler die Sache ihrem Manne. Dieser, offenbar ein Modernist, verständigte die Gendarmerei, der es gelang, die Brun zu verhaften. Sie gestand, daß sie in der letzten Zeit viele Dörfer heimgesucht und leichtgläubigen Leuten beträchtliche Summen entlockt hat.

Dalo statt Christiania. Die Christianiaer Blätter teilen mit, daß der Verfassungsausschuß dem Storting ein Memorandum vorgelegt wird, in welchem empfohlen wird, daß der Name der Hauptstadt Norwegens Christiania auf Dalo abgeändert werde.

Wieder eine Totmeldung Johann Orths. Wie der „Matin“ aus New York berichtet, sei im Krankenhaus von Columbus ein alter Mann gestorben, der unter dem Namen Dr. Orloff bekannt war. Es sei niemand anderer gewesen, als der bekannte Erzherzog Johann Salvator, alias Johann Orth.

Die Sommerzeit in England und der Union. Am 13. April beginnt in England die Sommerzeit. Mit dem 7. April wird die Sommerzeit in der Mehrzahl der Staaten der Union eingeführt und wird bis 28. September d. J. in Geltung bleiben.

Raubüberfall in einer Verkehrsstraße. Zwei Bankboten wurden in Montreal (Canada) in einer der verkehrsreichsten Straßen von Räubern überfallen und eines Betrages von 10.000 Dollars beraubt. Einer der Bankboten wurde getötet und der andere verwundet. Die Räuber entkamen im Auto.

Parik in einem mexikanischen Kino. In einem Kinoteater in der Bananmeile von Tacubaya (Mexiko) entstand durch Kurzschluß ein Brand, bei dem 26 Personen den Tod fanden und 56 verletzt wurden.

Gräßlicher Frauenmord in Budapest. Aus Budapest wird berichtet: In einem Hause der Inneren Stadt, in der Wainergasse, ist Dienstag ein Raubmord entdeckt worden. In einer Wohnung des Erdgeschosses hatte Frau Bogumil Drestkovic, die ihr von ihrem Bruder, dem Finanzoberkommissar Johann Philipp überlassen wurde, eine Werkstatt, wo sie Damenhüte verfertigte; der andere Teil der Wohnung war in Untermiete gegeben; zu den Untermietern gehörte auch die Cousine der Drestkovic, eine alte Jungfer namens Irma Rastfersberg, die als vermögend galt und die die Wirtschaft führte. Vor acht Tagen verschwand nun die Rastfersberg, und auf die Fragen der Arbeiterinnen nach ihrem Verbleib, erklärte Frau Drestkovic, daß sie ihre Cousine ausbezahlt habe, um ihr die Auswanderung nach Brasilien zu ermöglichen. Weder die Arbeiterinnen, noch die anderen Astmieter bemerkten etwas Verdächtiges, es fiel bloß auf, daß die Drestkovic plötzlich über größere Geldbeträge verfügte und, wie sie selbst erzählte, sich in Nachtlokalen unterhielt. Dienstag vormittags aber fanden die Arbeiterinnen Frau Drestkovic nicht in der Wohnung. Abends 6 Uhr weckte der Sohn der Beschwundenen, der Privatbeamte Kornel Drestkovic, in der Wohnung, als plötzlich ein Kommissar einen Brief brachte, in dem sich der Schlüssel der verstorbenen Küche befand. In dem Schreiben teilte die Drestkovic in verworrenen Sätzen mit, daß die Rastfersberg seit dem Sonntag der verstorbenen Woche ermordet im Bette der Küche liege. Die Briefschreiberin habe dies niemand mitgeteilt gewagt, und da sie es war, die seinerzeit den Schmutz der Toten verkaufte, wolle sie nicht lange in der Ungewissheit leben und Selbstmord verüben. Der Sohn eilte mit dem Schreiben zur Polizei und legte es dem Inspektionsbeamten vor, der sofort verfügte, daß sich eine Kommission mit dem Polizeiarzt nach der Wohnung begeben. Die Richttür wurde mit dem Schlüssel geöffnet und die eintretenden polizeilichen Organe verpürten sofort einen intensiven Leichengeruch. Als man die Decke vom Bette hob, fand man darunter den leblosen, bereits stark verwesten Körper der Irma Rastfersberg. Die Leiche war mit starkem Bindfaden in hochender Stellung zusammengeknüpft, der Kopf in ein Leintuch gewickelt und der ganze Körper in eine rote Bettdecke gewickelt. Als man die Hüllen entfernte, wurde auf dem Unterleib eine große Schnittwunde entdeckt. Der Kopf ist durch einen Schnitt mit einem sehr scharfen Gegenstand beinahe völlig vom Rumpfe getrennt; beide Wunden waren unbedingt Beim Absuchen des Tatortes wurde in der Küche ein größerer und ein kleinerer Messer gefunden, was die Vermutung nahe werden ließ, daß der oder die Mörder die Leiche aller Wahrscheinlichkeit nach in einem dieser Körbe fortgeschaffen wollten. Erst als sich die Körbe als zu klein erwiesen, wurde die Leiche in das Bett gelegt und mit dem Leintuch zugedeckt. Die Polizei nimmt an, daß die Rastfersberg von ihrer Cousine, der Frau Drestkovic, ermordet wurde, und sie meint, Anhaltspunkte auch dafür zu haben, daß der Finanzoberkommissar Johann Philips an dem Verbrechen beteiligt war. Die Drestkovic, die von dem Verbleib der Leiche wissen mußte, hatte, wie aus Zeugenaussagen hervorgeht, eine Reihe von Nächten in der Küche, neben der Ermordeten, zugebracht, und erst Montag, als der Leichengeruch trotz der stets geöffneten Küchenfenster schon stark zu spüren war, sich bei der Hausbesorgerin einquartiert.

Prager Theatre Variete. Die Hauptnummer des diesmaligen Theatre Variete-Programms bilden die großen internationalen Meisterschaftskämpfe um den von Sportfreunden gewidmeten Wanderpokal, sowie um Preise in der Gesamthöhe von 12.000 K. Bisher sind 20 der bekanntesten Bewerber angemeldet worden, bei deren Qualität eine Voraussage über die Entscheidung unmöglich ist. Aber auch jene, welche für diesen Sport kein Interesse haben, kommen auf ihre Kosten, da den Ringkämpfen ein sorgfältig ausgewähltes Variete-Programm vorgeht. So wäre zu erwähnen Jean

Walden, dessen Fertigkeit ihm mit Recht den Titel eines Klyphon-Virtuosen zukommen läßt. E. Gathinson, welcher mit verblüffender Schnelligkeit die schwierigsten Rechenexempel im Kopfe löst. Eine äußerst graziose Tanzkünstlerin Margot Dentz, sowie ein Seilkäufer-Jongleur. Leider konnte die mit großer Spannung erwartete neueste Pariser Sensations-Illusion „Die Wunderschatten“ am ersten Abende nicht zur Aufführung gelangen, so daß eine Kritik hier nicht möglich ist.

Volkswirtschaft.

Der neue Lohnvertrag im westböhmischen Baugewerbe.

Nach wiederholten Verhandlungen in der Zeit vom 28. Februar bis 31. März ist es gelungen, für das westböhmische Baugewerbe einen Lohn- und Arbeitsvertrag zu schaffen, der die Verhältnisse wieder für ein Jahr regelt. Die Verhandlungen waren umso schwieriger, da der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe einen sehr starken Lohnabbau durchzuführen versuchte und der Prager kommunistische Bauarbeiterverband, durch seine Vertreter alle demagogischen Kniffe anwendete, ein neues Vertragsverhältnis zu verhindern, wodurch die westböhmische Bauarbeiterschaft in eine sehr kritische Situation gebracht worden wäre. Am letzten Tage erschien sogar die Vertretung einer deutschen nationalsozialistischen Bauarbeiterorganisation, die angeblich in Brüx sehr viele Mitglieder besitzt. Diese Vertretung machte augenscheinlich mit den Kommunisten nach bewährten Mustern gemeinsame Sache, verhielt sich aber bei den Verhandlungen sehr still, was jedenfalls der Größe der dahinter stehenden Organisation entsprach. Die neuen Vertragsbestimmungen sind im wesentlichen fol-

Der neue Lohnvertrag tritt der Lohnwoche 6. bis 12. April 1924 in Wirksamkeit und gilt bis 28. Februar 1925. Für die Kurorte bis 31. März, falls ein neues Vertragsverhältnis nicht früher zustande kommen sollte. Wird der Vertrag nicht gelündigt, bleibt er bis 30. September 1925 in Wirksamkeit.

Der Vertrag umfaßt nachfolgende Gebiete nach Lohngruppen eingeteilt: 1. Lohngruppe die politischen Bezirke Mäh, Brüx, Eger, Elbogen, Falkenau, Graslitz, Karlsbad, das Kurgebiet der Stadt Marienbad mit den Orten Ruzschowitz, Abolzin, Hohenbrosch und Groß-Schönbichl, ferner die Stadt Saaz, der Gerichtsbezirk Weipert und vom Gerichtsbezirk Hradec die Orte Raaden-Stadt, Klösterle und Bärstein. 2. Lohngruppe: Der politische Bezirk Marienbad ohne Kurgebiet, der politische Bezirk Joachimsthal und Reudel, der Gerichtsbezirk Jochimsam, der politische Bezirk Saaz ohne Stadt Saaz und der Gerichtsbezirk Pleschnitz. In die Lohngruppe 3 gehören der politische Bezirk Tepl und der Gerichtsbezirk Teplitz. Ueber die Einbeziehung des politischen Bezirkes Komotau in den Vertrag, und zwar in der Lohngruppe 1 wird erst entschieden werden.

Die Stundenlöhne betragen in der Lohngruppe 1: Maurer, Zimmerer und Steinmetze nach dem vollendeten zweiten Gehilfenjahre 4.50 K, im ersten Gehilfenjahre mindestens 3.60 K, im zweiten Gehilfenjahre mindestens 4 K, Betonarbeiter erhalten 4 K, Felsenarbeiter erhalten 3.70 K, Bauhilfsarbeiter über 18 Jahre 3.90 K, Bauhilfsarbeiter unter 18 Jahren und Frauen 2.20 K. Lohngruppe 2: Maurer, Zimmerer und Steinmetze nach dem zweiten Gehilfenjahre 4.15 K, im ersten Gehilfenjahre 3.30 K, im zweiten Gehilfenjahre 3.70 K, Betonarbeiter 3.70 K, Felsenarbeiter 3.40 K, Bauhilfsarbeiter über 18 Jahre 3.05 K, Bauhilfsarbeiter unter 18 Jahren und Frauen 2 K. Lohngruppe 3: Maurer, Zimmerer und Steinmetze nach dem zweiten Gehilfenjahre 3.75 K, im ersten Gehilfenjahre 3 K, im zweiten Gehilfenjahre 3.35 K, Betonarbeiter 3.35 K, Felsenarbeiter 3.10 K, Bauhilfsarbeiter über 18 Jahre 2.75 K, Bauhilfsarbeiter unter 18 Jahren 1.80 K.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gelegenheitsarbeiter kommen in Wegfall. Ebenso werden über Wunsch des Arbeitgeberbundes die Steinbrucharbeiter aus dem Vertragsverhältnis ausgeschaltet und müssen für diese Arbeiterkategorie besondere Betriebsverträge abgeschlossen werden.

Die Werkzeugzulage der Steinmetze und Zimmerer wurde mit fünf Heller pro Stunde festgesetzt. Die besonderen Zuschläge erübrigen bei den Vettergerüsten eine kleine Abänderung in der Weise, daß bei diesen Arbeiten der Zuschlag nur dann gewährt wird, wenn Leitergerüstarbeiten über Partee und 1. Stockwerk hinausgehen.

Des weiteren wurde vereinbart, daß um 15. Oktober eine Lohnrevision eintritt, wenn die Indexziffern der allgemeinen Preisbewegung innerhalb des Zeitraumes April bis August um mehr als fünf Prozent nach oben oder unter abweichen. In welchen Falle die über fünf Prozent hinausgehenden Differenzen den mathematischen Schlüssel für einen allfälligen Lohnab- oder Aufbau bilden. Für die Feststellung der Indexziffer kommen die Städte Mäh, Brüx, Eger, Falkenau und Karlsbad in Betracht.

Um allen demagogischen Verdrehungskünsten unserer Moskauer Freunde zu begegnen, sei gleich festgesetzt, daß der Lohnabbau bei den gelehrten Arbeitern fünf und bei den ungelehrten Arbeitern zehn Heller pro Stunde beträgt. Dafür werden bei den ungelehrten Arbeitern durch den Wegfall der Gelegenheitsarbeiterbestimmungen, die Lohnsätze für eine große Anzahl von Hilfsarbeitern um zehn Heller pro Stunde erhöht. Nachdem die Arbeitgeber außer sonstigen Wünschen, den Spitzenlohn der gelehrten Arbeiter schon in der Lohngruppe 1 um 35 Heller pro Stunde abzubauen beabsichtigten und nur sehr schwer von diesem Standpunkte abzurücken waren, vermag jeder objektiv denkende Arbeiter sich selbst ein Urteil darüber zu bilden, ob der Deutsche Bauarbeiterverband seine Pflicht erfüllte und das Ergebnis des Vertrages sehr deutlich, daß jeder Bauarbeiter die Pflicht hat, Mitglied seiner Berufsorganisation zu sein.

Zagung der Bühnengestellten.

Donnerstag, den 3. April 1924 fand im Saale des Deutschen Hauses in Prag die vierte Hauptversammlung des Bundes der deutschen Bühnengestellten in der Tschechoslowakei statt. Die Versammlung war von 30 Delegierten aus allen Teilen der Tschechoslowakei besucht. Abgeordneter Schärer begrüßte die Versammlung namens der Gewerkschaftskommission und erklärte, daß die Gewerkschaftskommission die Arbeiten der Bühnengestellten mit Interesse verfolgte und sich freute, daß auch in dieser Gewerkschaft der Geist des Klassenbewußtseins langsam Fortschritte mache. Die Gewerkschaftskommission hat sich jederzeit Mühe gegeben, in Kontakt mit dem Vorstande der Bühnengestellten die Interessen der vertretenen Gruppen zu fördern und erhofft, daß auch diese Zagung zu einem vollen Erfolge führen wird. — Die Generalversammlung beschloß sich hauptsächlich mit einem neuen Statut und es wird der Titel des Verbandes geändert in „Bund der Angestellten der deutschen Theater in der Tschechoslowakei“. Dies geschieht aus dem Grunde, damit der Verband auch alle jene Mitglieder erfassen kann, die der deutschen Nationalität nicht angehören. Der Sitz des Bundes wird laut Beschluß von Brünn nach Prag verlegt. Zum Bundespräsidenten wurde Gen. Hans Raab gewählt.

Kohlenabnahmangel im Ostrauer Revier. Wie „Die Welt“ meldet, macht sich im Ostrauer Revier ein bedrohlicher Abnahmangel an Kohlen bemerkbar. Der Abfall der tschechoslowakischen Kohle wird nunmehr durch die polnische Konkurrenz erschwert. Es droht daher die Einstellung von Schächten, beziehungsweise Einschränkung der Schächten.

Direkte Warenzölle zwischen Österreich und der Tschechoslowakei. Seit einiger Zeit wird zwischen Österreich und der Tschechoslowakei wegen Erzielung von direkten Zöllen zwischen den beiden Ländern verhandelt. Diese Verhandlungen haben nun zu einer Einigung geführt. Bisher wurden die Zölle stets nur bis zur Grenze erstellt, so daß durch die Einführung direkter Zölle eine Verbilligung eintreten wird.

Streik des Chors und Balletts an der Berliner Oper. Das Chor- und Ballettpersonal der Berliner Staatsoper ist Mittwoch in den Streik getreten und hat seine Mitwirkung bei den Vorstellungen des „Troubadour“ und der „Verkauften Braut“ verweigert. In der Staatsoper und in der Kroll'schen Oper mußten die beiden chorlosen Opern „Rosa Lisa“ und „Arland“ gegeben werden. Das Chorpersonal verlangt Anerkennung der Organisation, Gehaltsneuregelung und Schaffung einer Alters- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Anderes in England — anders bei uns. Die sorgfältig vorbereiteten Projekte der Arbeiterregierung zur Bekämpfung der Wohnungsnot in England sind nunmehr fertiggestellt. Sie umfassen, wie „Daily Herald“ andeutet, den Bau von zwei Millionen Häusern, auf fünfzehn Jahre verteilt. Die Durchführung dieses Bauprogramms obliegt Körperschaften, die sich aus Vertretern der Baugewerkschaften, der Bauunternehmer und der Gemeinden zusammensetzen.

Stabilisierungskrise in Polen. Am Rande des Abgrundes mußte Polen mit der Inflation haften. Die Mißwirtschaft im Steuerwesen, die wie in Deutschland zugunsten des Kapitals jahrelang herrschte, mußte aufhören, der Rotendruck eingestellt werden. Damit ist aber Polen ebenfalls in die Stabilisierungskrise hineingeraten, deren Leiden von den Arbeitern und Angestellten ebenso getragen werden, wie diese bisher unter der Inflation gelitten haben. Die Stabilisierung hat die Preise auf den Weltmarktstand gebracht und dadurch eine große Teuerung und Arbeitslosigkeit hervorgerufen. In der Metall- und chemischen Industrie sind 40 Prozent der Arbeiter beschäftigungslos, in der Textilindustrie in Lodz ist aber die Krise noch schärfer. In dieser Stadt waren im Februar nur acht Prozent der Arbeiter voll beschäftigt, während 77 Prozent nur zwei bis drei Tage in der Woche Arbeit hatten. In der Glasindustrie sind 21 Fabriken, in der Zementindustrie neun Betriebe gesperrt. In den Bergwerken Oberschlesiens wird nur vier Tage in der Woche gearbeitet.

Der Sturz der spanischen Währung. Die Entwertung der spanischen Valuta ist in den letzten Monaten sprunghaft vorwärtsgeschnitten. Sie war seit längerer Zeit erschüttert. Das jährlich wachsende Defizit des Staatshaushalts und der immer steigende Einfuhrüberschuß (vor einigen Jahren waren beide, Staatshaushalt und Außenhandel, noch aktiv!) haben die spanische Valuta auf die abschüssige Bahn gebracht. Für das Staatsdefizit war neben der schlechten Steuerpolitik und Verwaltung das militärische Abenteuer in Marokko verantwortlich. Der General Primo di Rivera hat die Macht mit dem Programm ergriffen, mit dem Krieg und dem Defizit aufräumen zu wollen. Das Gegenteil ist

eingetreten. Der Krieg dauert fort, Spanien erlitt neue Niederlagen und der Diktator landete neue Truppen nach Marokko, wodurch das Defizit bestehen bleiben und die Verschuldung fortwachsen mußte. Auch hat der Diktator keine wesentliche Finanzreform in die Wege geleitet. So hat die spanische Valuta seit Anfang 1923 30 Prozent ihres Wertes eingebüßt. Die aggressive Handelspolitik Spaniens erschwert den wirtschaftlichen Verkehr dieses Landes mit den übrigen Staaten. Die Diktatur hat allem Anschein nach auch in der inneren Politik abgewirtschaftet, und es ist nur zu hoffen, daß der Sturz der Währung auch den Sturz des blutigen Diktators beschleunigen wird.

Brasilien will eine mächtige Schwerindustrie ins Leben rufen. Auf dem Wege zur Industrialisierung der überseeischen Völker will jetzt Brasilien einen gewaltigen Schritt vorwärts machen. Das Parlament hat vor kurzem ein Gesetz angenommen, demzufolge drei große Stahlwerke mit einer Leistungsfähigkeit von 150.000 Tonnen im Jahr gebaut werden sollen. Der Staat soll das Baukapital zu 80 Prozent gegen geringe Verzinsung vorstrecken; in den ersten fünf Jahren werden die Zinsen überhaupt erlassen und die Tilgung der Schuld beginnt erst nach zehn Jahren. Fremde sind aber von diesen Unternehmen ausgeschlossen, wie nach dem Gesetz die Beteiligung an der Schwerindustrie für das ausländische Kapital überhaupt verboten wird. Die Regierung muß bei ihren Bestellungen die neuen einheimischen Betriebe bevorzugen, sie werden steuerfrei bleiben und erhalten Vorzugstarife beim Land- und Seetransport. Die Betriebe sollen auf diese Weise dank der billigen Arbeitskraft und des Vorhandenseins billiger Rohstoffe, wie Eisenerz und elektrische Kraft, nicht nur den inneren Verbrauch vollkommen bestreiten, sondern auch am Weltmarkt konkurrenzfähig auftreten können.

Kunst und Wissen.

„Rigoletto“ von Verdi. (Gastspiel Melus-Raittschiff.) Es ist das besondere Kennzeichen fast aller Opern Verdis, daß sie den Sängern dankbare Rollen bieten. Sie sind darum auch am meisten bei den reisenden Opernberufungen beliebt, die immer eine oder mehrere Verdische Paraderollen mit sich führen. So wie die beiden Götze, die wir vorgestern hörten und deren erstem Auftreten in Prag eine ungeheure Resonanz vorausgegangen war. Das Wunder, das den überschweblichen Vorankündigungen hätte folgen müssen, hat sich aber nicht begeben. Weber die amerikanische Sopranistin Luella Melus noch der bulgarische Tenor und Kammeränger Belar Raittschiff sind Gesangsterne von internationaler Größe. Eher noch möchten wir dem Tenor Raittschiff eine glänzende Zukunft prophezeien. Seine Stimme hat die Färbung des echten lyrischen Tenors, ist ausgiebig und zeichnet sich durch brillante italienische Schulung aus. Störend wirkt nur der herbe, oft sogar spröde Klang einzelner Töne und die unruhige, flackernde Tongebung des Sängers. Auch der Schauspieler in Raittschiff hat zu überzeugen vermocht. Weniger befriedigt hat die Gilda der amerikanischen Sopranistin Melus, an deren offene, flache Singweise man sich erst gewöhnen muß, um über den inhaltslosen, oft naiven Ton hinwegzuhören. Gut ist nur ihre koloraturtechnisch, die im Triller und in den Passagen leicht und fliegend anspricht, während die Stimme im dramatischen Affekt unedel und unrein klingt. Unter den heimischen Sängern ragte der gesanglich und darstellerisch gleich vortreffliche Rigoletto Herrin Hagens hervor. Der in der letzten Zeit übernehmende Mißbrauch übergeschüssiger Reklame kam auch im Theaterbesuche dieser angenehmen Sensationsvorstellung zum Ausdruck. Bis auf die Galerie und die Stehplätze bot das Haus einen wenig erfreulichen Anblick. —ek.

Morgan-Gastspiel. Gestern septe Morgan sein Gastspiel, das wie immer von größtem Erfolge begleitet ist, in Sternheims „Hose“ fort. Wir haben erst unlängst über die gelungene Darbietung dieses satirischen Kampfes gegen das Spießertum in der Kleinen Bühne gesprochen; sicher ist, daß Morgan in seine Wiedergabe der Rolle des Wandelstam eine Auffassung hineinbrachte, die von der Auffassung des Dichters entfernter sein dürfte, als die unseres Darstellers S. Kenner. — In seinen humoristischen Kleinigkeiten weiß er jüdischen Beifall zu erzielen und sein den tranken, hungernen, wurzellosen Feiertag zu charakterisieren, dem ein Zufall ein Lebensschicksal zu werden droht. Aber trotz des unbestreitbaren Feiertagseserfolges, den er errang, hat er doch auch den Beweis geliefert, welche vorzüglichen Kräfte wir an der Prager Bühne besitzen, da unser Vertreter dieser Rolle einen Vergleich mit Morgan wenigstens in dieser Rolle sehr gut vertritt. Die Aufführung selbst hat an Schärfe gewonnen und manche Szenen kamen viel wirkungsvoller heraus als in der ersten Aufführung. So verdient besonders Frä. Medelsky alle Anerkennung für den

ausgezeichneten erfassen Typ der Kupplerin, die für eigenes Unglück in der Liebe — in dem Glücke einer andern begünstigten Person Erfolg findet. Die „Liebes“-Szene im letzten Akte mit Herrn Reinhart konnte an drastischer Schärfe nicht überboten werden. Dr. K. E.

Erste Vorstellung der Theatergemeinschaft: Montag „Paris“. Montag, 6 Uhr, Wiederholung von „Paris“ als Vorstellung der Theatergemeinschaft. Ermäßigte Preise. Alleiniger Kartenverkauf: Deutsches Haus, Optiker Deutsch, Graben 25, Uraniafassa, Rifolander-Realschule.

Spielplan des Neuen Theaters. Heute Freitag Gastspiel Melus-Raittschiff „La Traviata“; Samstag „Dolly“; Sonntag „Paris“ (Beginn 5 Uhr).

Spielplan der Kleinen Bühne. Heute Freitag und Sonntag abends Gastspiel Morgan „Die Causa Kaiser“; Samstag abends (7 Uhr) Gastspiel Morgan „Der Freischütz“, Nachvorstellung (Beginn 10 Uhr) Gastspiel Morgan „Der unsichtbare Mensch“, „Das Streichquartett“, „Die Schule der Autoren“, „Der Mann ohne Namen“; Sonntag 3 Uhr „Das Kamel geht durch das Nadelöhr“.

Bildungsarbeit.

Kürzere Bildungsarbeit im Teplitzer Bezirke.

Der Bezirksbildungsausschuß der Teplitzer Genossen legt eben einen Bericht über seine Tätigkeit im zweiten Halbjahr 1923 vor.

Schöne Leistungen weisen die 15 Arbeiterbüchereien des Bezirkes auf, von denen zehn nach unserem Einheitsystem bereits durchorganisiert sind. Insgesamt lasen im zweiten Halbjahr 1923 in den 15 Arbeiterbüchereien 1074 Arbeiter und Arbeiterinnen zusammen 17.403 Bände, hievon 1990 gesellschaftswissenschaftlichen, 563 naturwissenschaftlichen Inhaltes.

Besondere Pflege wurde der Veranstaltung von Lichtbildervorträgen gewidmet. Es fanden in 30 Lokalorganisationen 43 Lichtbildervorträge für Erwachsene, in 28 Lokalorganisationen 42 Lichtbildervorträge für Kinder statt. Gesamtbesucherszahl über 6000. Neu und von bestem Erfolg begleitet war die Einführung einer sozialistischen Sonntagschule (vier Wochen) mit den Genossen Senator Polach, Dr. Wiener, Dr. Strauß und Hofbauer als Lehrkräften. Durchschnittliche Besucherzahl 128. Das Beispiel der Teplitzer Genossen hat inzwischen eifrige Nachahmung gefunden. Die Gesamtzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen, die heuer auf judenrussischem Boden sozialistische Sonntagschulen insgesamt besucht haben, dürfte die Zahl 2000 bereits übersteigen.

Besondere Erwähnung verdient neben der Pflege der Einzelvorträge und Diskussionsabende die Veranstaltung einiger Feste, so die August Bebel-Freier in Weißitz, von 500 Personen besucht, die Heine-Freier in Teplitz mit 400 Teilnehmern. Der Bericht weist zehn Kinder-Weihnachtsfeiern und 18 Weihnachtsbücherausstellungen aus. Im ganzen: Ein Bild reicher und reiflicher proletarischer Bildungsarbeit.

Sternberger Bildungsarbeit.

Der Kreisbildungsausschuß Sternberg veranstaltete am 29. und 30. März in der Volkshule Bärn einen Arbeiterbildungskurs, den Genosse Witold Stern leitete. An dieser Einführung in die Geschichtswurzeln und den Aufgabenkreis der proletarischen Massenschulung nahmen aus dem nördlichen Teil des Kreisgebietes 55 Delegierte (hievon zehn Hörerinnen) teil. Betretene waren die Organisationen Bärn (sechs), Stadt Liebau (eins), Paulowitz bei Dlmütz (drei), Liebau (drei), Traunseifen (zwei), Bergstadt (vier), Bantsch (neun), Hof (zwei), Domstadt (vier), Dittersdorf (drei), Dlmütz (zwei), Sternberg (14) und Römerstadt (zwei). — Die Schulung dieser Arbeiterbildner wird eine Umgestaltung des Bücherwesens, eine Belebung des Vortragswesens und der Versuch einer Einführung kulturell hochstehender Arbeiterfeste folgen.

Bereinsnachrichten.

Touristenverein „Die Naturfreunde“. Ortsgruppe Prag II, Jüngerovo nám. 4. 6. April. Sonntag: Ganztäg. 1. Partie: Unhošt, Unhošt, Wald, Brak. 25 Kilometer. Führer: Lederer. 2. Partie: Kürzere Strecke: Unhošt, Kadaltal, Lodenitz. Führer: Gregora. Beide Partien Zusammenkunft 7.30 Masarykbahnhof. — O Stern: Besuch der alten Bergstadt P. Krummou und Partien in die Umgebung (Papierfabrik Böschmühle). Abfahrt Samstag 17.16 Schn., Wilsonb. Ermäßigte Fahrt. Gesamtkosten zirka Kč 100.—. Anmeldungen schriftlich bis 12. April. 2673

Turnen und Sport.

Festtage der Arbeit.

Zum Bundesturnfest in Karlsbad.

Aus den Arbeiten des Turnauschusses des Arbeiterturnerbundes löst sich nun bereits in groben Umrissen das Bild der turnerischen Arbeit der Karlsbader Festtage. Das Arbeitsprogramm, das die drei Festtage fast vollständig ausfüllt, enthält alle Gebiete des Turnens, Sports, Schwimmens usw. Neben den turnerischen Wettkämpfen, die bereits Samstag beginnen, werden auch die Leichtathleten, Schwimmer und Scherathleten beteiligt sein. Im Stafettenlauf und in den Turnspielen werden die besten Mannschaften der einzelnen Turnkreise antreten. Die Massendübungen bringen vor allem einige tausend frischer Jungen und Mädchen in ihren lebendigen Übungen auf den Platz. Es folgen dann die Gesamtübungen von zirka 4000 Turnern und 2000 Turnerinnen, die Radfreibübungen von beiläufig 2500 Sportlern und die Stabübungen der über 40 Jahre alten Turner.

Neben dem allgemeinen Geräteturnen werden noch insbesondere Vorführungen der einzelnen Kreise stattfinden. Die Endkämpfe in Stafettenläufen und leichtathletischen Meisterschaften finden am Sonntag statt, damit alle Zuschauer diese interessanten sportlichen Kämpfe verfolgen können. Besonders bemerken wollen wir, daß auch das Ausland und hoffentlich auch die beiden tschechischen Arbeiterturnverbände mit schöner Arbeit auf den Plan treten werden.

Hervorheben wollen wir weiter das Interesse, welches unsere Radfahrer dem Fest entgegenbringen. Sofort nach Einlangen der Spitze des Festzuges, der ein imponantes Bild bieten wird, werden zirka 1000 rote Radler einen Reigen am Festplatz fahren.

Die Teilnahme am Fest wird durch die entsprechenden Arbeiten der Festauschüsse allen Arbeitern möglich gemacht werden. Es werden neben den Sonderzügen für Turner, auch Sonderzüge für unsere Arbeitsbrüder und -Schwestern, die nicht den Turnvereinen angehören, verkehren, bei denen dann ebenfalls eine Fahrpreisermäßigung gilt.

Wir hoffen, daß die klassenbewußte Arbeiterklasse sich in großer Zahl an dem Fest unserer freien Turner beteiligen und so die Tage von Karlsbad zu einer unvergänglich wichtigen Manifestation des gesamten sozialistischen Proletariats machen wird.

Der Bundesvorstand, der Turnauschuß sowie der Festauschuß fordert heute schon alle Arbeiter auf:

Seid unsere Gäste am 9., 10. und 11. August in der alten Thermenstadt Karlsbad!

Internationale Fußballtreffen. In Prag findet Sonntag der Stadielampf Berlin-Prag statt. Die Berliner Mannschaft spielt in folgender Aufstellung: Philipp (Allemania); Theiß (Victoria), Bache (Wader 04); Eshenlohr (Tennis-Vorwärts), Teweß (Victoria), Schumann (Vorwärts 90); Ruch (Union 92), Sobek (Allemania), Reumann (Spanbauer 92), Lehmann (WDR. 92), Hoffmann (FC. Riders). Ersatzmann: Klautsch (Union-Oberschöneweide). — Die kommenden Sonntag gegen Italien antretende ungarische Auswahlmannschaft lautet: Jol („33er“ FC.), Fogl II (MFC.), Fogl III (MFC.), Toth (MFC.), Pruba (Törelves), Blum (FC.), Braun (MFC.), Tolocz (Eisenarbeiter), Polnar (MFC.), Eisenhoffer (FC.), Opata (MFC.).

Herausgeber: Dr. Ludwig Ege und Karl Cerman. Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Riecher. Druck: Deutsche Zeitungs-Verlags-Gesellschaft, Prag. Für den Druck verantwortlich: O. Holtz.

Wo verkehren wir?

Café Continental, Prag-Graben

Goldenes Kreuzel, Prag-Nejzanka.

Gastwirtschaft Deutsches Vereinshaus Prag, Smetchy 22 (Urania). 1000

Gastwirtschaft „Lidovy dóm“

der Genossenschaft „Ganymed“
Täglich. **PRAG II.,** Hyberná
Konzert Nr. 7.

Café „Nizza“

Kgl. Weinberge, Jungmannstraße
Unser Stammlokal.

FROHE OSTERN!

Ost-Haseln ist voll Freude,
CERES - Kuchen gibt es heute,
O! die schmecken gar so fetn;
Kann doch auch sein schwacher Magen
CERES-SPEISEFETT vertragen,
Denn es ist vollkommen rethn.

Frei von Wasser, frei von Salz
Und ausgiebiger als Schmalz,
Läßt sich lange aufbewahren,
Hilft durch Billigkeit ihm sparen,
Wohlgeschmack auch zu verleiht'n
Allen Osterbäckere'n!

